Inv. Nr 113

Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen

von

Karl Weber,
k. Regierungsrath.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zum Handgebrauch.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweiter Band.

Dritte Lieferung.

STAATSANWALT B: D: K. B: LANDGERICHTE WÜRZBURG

Erlangen, 1886.

Verlag von Andreas Deichert.

Weber

Inhalt.

Weitere Nachträge.

Polizeistrafgesetzbuch.

Zu Art. 2 Ziff. 1.

(Bd. I S. 8—70, 486—496, Bd. II S. 1—23, 92—93, 93—105.)

In Bezug auf ansteckende Viehkrankheiten ist inzwischen das Reichsgesetz v. 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153), erlassen worden, welches nebst den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen, so namentlich der Instruktion des Bundesraths v. 24. Februar 1881 (CBl. S. 36, GVBl. S. 21), dem bayer. Gesetz v. 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (GVBl. S. 123), der Allerh. V. v. 23. März 1881 gleichen Betreffs (GVBl. S. 129) und der Minist.Bek. v. 24. März 1881 (GVBl. S. 134), hinsichtlich der in §. 1 der Seuchenordnung v. 15. Juni 1867 (Erg. I S. 12) aufgezählten Thierkrankheiten, sowie hinsichtlich der Wuthkrankheit nunmehr die maßgebenden Normen enthält. — Da diese Materie demgemäß den Charakter von Ergänzungen zu den Strafgesetzbüchern vollständig verloren hat, konnte deren Abdruck in unsern „Ergänzungen" füglich unterbleiben.

Das Reichsgesetz über die Rinderpest v. 7. April 1869 (Erg. I S. 44) und das Reichsgesetz über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen v. 25. Februar 1876 (Erg. II S. 95) sind neben dem Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 in Geltung geblieben.

Zu Art. 2 Ziff. 3.

(Bd. II S. 106—109.)

Die Bek. v. 12. November 1874 (Erg. II S. 106) ist durch die nachfolgende Bek. v. 12. August 1879 ersetzt und aufgehoben worden:

2.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. August 1879,

den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr. (GVBl. S. 771).

Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des §. 38 der Gewerbeordnung in der

Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 29) und im Hinblick auf §. 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann auf Grund des Art. 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1) Der Pfandleiher darf einen höheren Leihzins als ein Prozent der Darlehenssumme für den Monat oder 12 Prozent für das Jahr nicht nehmen. Er darf für die Ausstellung und für die Erneuerung des Pfandscheins eine Gebühr bis zu 5 Pf. erheben. Die Erhebung anderweitiger Gebühren unter irgend welchem Titel ist ihm untersagt.
2) Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden. Er ist verpflichtet, sämmtliche Pfandsachen, so lange der Pfandvertrag dauert, in besonderen Magazinen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut ventilirt und gut verschließbar sein müssen. Die Wahl, sowie jede Veränderung der Geschäftslocalitäten ist unter genauer Bezeichnung aller einzelnen Räume der Districts-Verwaltungsbehörde, in München der k. Polizeidirection anzuzeigen.
3) Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem thatsächlichen Geschäftsumfange entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.
4) Die verfallenen Pfänder hat der Pfandleiher spätestens sechs Monate nach der Verfallzeit der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen; Verabredungen, wornach das nicht rechtzeitig eingelöste Pfand dem Pfandleiher oder einem Dritten als Eigenthum zufallen soll, sind unstatthaft. Der Versteigerungstermin ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig der Districtsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

   Der erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der Zinsen und einer Entschädigung von höchstens fünf

Prozent des Erlöses für Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen.

5) Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Districtsverwaltungsbehörde eine Caution zu errichten, deren Höhe für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern auf 1000 Mark und für größere Ortschaften auf 2000 Mark festgesetzt wird. Die Districtsverwaltungsbehörde kann für einzelne Geschäfte den Cautionsbetrag je nach dem thatsächlichen Geschäftsumfange bis zur Hälfte ermäßigen und bis zum doppelten Betrage erhöhen.

6) Der Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandbuches verpflichtet.

Das Pfandbuch muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Districts-Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Pfandbuches, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittels amtlichen Siegels befestigt.

Ueber die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silbersachen ist ein ebenso eingerichtetes besonderes Pfandbuch zu führen.

Die Einträge in das Pfandbuch müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein.

Ohne Erlaubniß der Distriktsverwaltungsbehörde dürfen die Pfandbücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

7) Jedes abgeschlossene Geschäft muß in das betreffende Pfandbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

Der Eintrag muß in tabellarischer Form enthalten:

a) die fortlaufende Nummer, mit welcher auch die Pfandgegenstände zu versehen sind;
b) Zeit des Geschäftsabschlusses;
c) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders;
d) Bezeichnung des Pfandes;
e) Betrag des Darlehens;
f) Betrag der bedungenen Zinsen;
g) Dauer des Pfandvertrages und Verfalltag;
h) Zeit der erfolgten Wiedereinlösung des Pfandes;
i) Zeit der Veräußerung des Pfandes, Angabe des Erlöses und des aus diesem Erlöse dem Verpfänder zur Verfügung stehenden Betrages.

8) Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß.

9) Soll der Pfandvertrag verlängert werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt.

10) Der Pfandleiher muß alle ihm zugehenden schriftlichen Mittheilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufbewahren. Erlangt er beim Betriebe seines Geschäftes Kenntniß von strafbaren Handlungen oder geben ihm die Umstände Grund zur Vermuthung, daß eine solche begangen worden ist, so hat er hievon der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheits-Organen sofort Anzeige zu erstatten und gegebenen Falles, wenn thunlich, die Gegenstände anzuhalten.

11) Der Pfandleiher ist verpflichtet, der Polizeibehörde und ihren Organen jederzeit Zutritt in seine Geschäftsräume und Magazine zu gestatten, denselben die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungspolizen vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

12) In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Bekanntmachung aushängen.

13) Vorstehende Vorschriften, welche auf gemeindliche Pfandleihanstalten keine Anwendung finden, treten mit dem 1. September l. Js. in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 12. November 1874 (Ges.= und Verordn.=Bl. Nr. 48).

Dieselben sind auch auf die dermalen schon bestehenden Pfandleihgeschäfte, sowie auf alle jene Pfandleihverträge anzuwenden, welche vom 1. September l. Jrs. an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

München, den 12. August 1879.

v. Dillis, Staatsrath.

Der General=Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Zu Art. 2 Ziff. 5.

(Bd. I S. 73—76.)

Dem §. 2 der V. v. 30. Juli 1862 (Erg. I S. 73) ist durch die V. v. 4. August 1883, die Feier der Sonn= und Festtage betr. (GVBl. S. 393) als Abs. V nachstehende Bestimmung angefügt worden:

„Der Hausirhandel an Sonn= und Festtagen unterliegt, insoweit nicht nach der Art des Betriebes §. 1 Abs. I auf denselben Anwendung findet, den nämlichen zeitlichen Beschränkungen, welchen der stehende Betrieb des betreffenden Geschäftes durch die vorstehenden Anordnungen (Abs. I mit IV) über den Ladenschluß unterworfen ist."

Zu Art. 2 Ziff. 6.

(Bd. I S. 76—82.)

In dieser Beziehung ist weiter folgende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen worden:

3.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Januar 1878,
die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (GVBl. S. 10).

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des §. 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches und gemäß Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 4. Januar 1872 (Regierungsblatt S. 73) folgende Vorschrift erlassen:

Fuhrwerken mit Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf getheilten Wägen oder Schlitten, oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eine eigene kräftige Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.

Die Districtspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirection, sind jedoch ermächtigt, insoferne besondere örtliche Verhältnisse eine derartige Leitung der Fuhrwerke nicht zulassen, je für die ganze Transportstrecke von der Aufladestelle bis an den Bestimmungsort Ausnahmen von der Einhaltung gegenwärtiger Vorschrift in widerruflicher Weise zu bewilligen.

München, den 9. Januar 1878.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath von Schleretḥ.

Zu Art. 2 Ziff. 8 und 9.

(Bd. I S. 95—150, 496—512, Bd. II S. 24—30, 85—92, 109—143).

1) An Stelle der früheren Arzneitaxordnungen (vgl. Erg. II S. 24) gilt zur Zeit jene v. 28. Dezember 1882 (GVBl. 1883 S. 1) nebst dem Nachtrag v. 11. Dezember 1883 (GVBl. S. 489).

2) Die kaiserl. V. v. 4. Januar 1875 (Erg. II S. 109) erhielt folgende Zusätze:

a) mit kaiserl. V. v. 9. Februar 1880, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern (GVBl. S. 13):

„Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5), sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußerer Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B und D zur deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen."

b) mit kaiserl. V. v. 3. Januar 1883, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten (RGBl. S. 1):

„Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (RGBl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum)."

3) Durch die nachstehend abgedruckte V. v. 9. November 1882 wurden
   a) die V. v. 10. Oktober 1872 (Erg. I S. 497) nebst dem Nachtrag hiezu v. 31. Juli 1873 (vgl. Erg. II S. 24 Ziff. 2) außer Wirksamkeit gesetzt,
   b) die V. v. 25. April 1877 über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien (Erg. II S. 115) in den §§. 5, 11, 14, 19, 22 und 27 geändert.
4) Die mit Bek. v. 5. Juli 1869 veröffentlichte Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine (Erg. I S. 145) ist ersetzt und aufgehoben, siehe die nachstehend abgedruckte Bek. v. 1. März 1880.
5) Die Bekanntmachungen v. 6. August 1870 (Erg. I S. 131) und v. 5. August 1874 (Erg. II S. 85), sind durch die nachstehend abgedruckte Bek. v. 9. August 1879 abgeändert worden. Ueber Herstellung, Vertrieb, Besitz und Einführung von Sprengstoffen, sowie über verbrecherischen Gebrauch von solchen entscheidet übrigens nunmehr vor Allem das Reichsgesetz gegen verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) nebst der Allerh. V. v. 17. Septbr. 1884 (GVBl. S. 451), den ministeriellen Vollzugsvorschriften v. 5. Oktbr. 1884 (GVBl. S. 471) und der kaiserl. V. v. 13. März 1885 (RGBl. S. 78).

15.

Allerhöchste Verordnung

vom 9. November 1882,

die Revision der Pharmacopoea Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (GVBl. S. 573).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zu verordnen, was folgt:

§. 1. Mit dem 1. Januar 1883 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Ger-

manica, editio altera", von einer durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt worden und im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt und Schenck) zu Berlin im Drucke erschienen ist, an die Stelle der dermalen geltenden Pharmacopoea Germanica.

Von diesem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf die Pharmacopoea Germanica, editio altera, anzuwenden.

§. 2. Die Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet mit dem Inkrafttreten der Pharmacopoea Germanica, editio altera, nachstehende Aenderungen:

1) §. 5 soll lauten:

Das Laboratorium muß seinem Zwecke und der Frequenz der Apotheke entsprechend hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fußboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben oder in benachbarten hiezu geeigneten Räumen müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, ein Dampfkochapparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen; dann eine Destillirblase mit Helm und Kühlrohr aus Zinn, ferner einige Retorten, Kolben und Vorlagen von Glas, einige Schmelztiegel, sowie die nöthigen Vorrichtungen zum Koliren und Filtriren von Flüssigkeiten, zur Herstellung von Pulvern und Spezies nebst den besonders für letztere vorgeschriebenen Drahtsieben von 2—3 mm und 4—6 mm Maschenweite; eine Presse mit Preßschalen oder Preßplatten aus Holz, Messing und Eisen oder Zinn; ein Thermometer; ferner Aräometer für schwerere und leichtere Flüssigkeiten als Wasser, oder andere zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes gleich gut brauchbare Instrumente, sowie ein vorschriftsmäßig geaichter und gestempelter Alkoholometer zur genauen Kon-

trole des Prozentgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten und Tinkturen.

In selbständigen Apotheken ist in einem hiezu besonders geeigneten, trockenen und hellen, schädlichen Ausdünstungen nicht ausgesetzten Lokale eine genaue analytische Waage nebst dazu gehörigen und ausschließlich hiefür zu verwendenden Gewichten, mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 g und einem Gewichtsausschlage von $^1/_{10000}$ g, zum Behufe der Anfertigung von Lösungen zu volumetrischen Prüfungen sowie überhaupt zur Ausführung der von der Pharmacopoea Germanica vorgeschriebenen Prüfungen der Arzneistoffe und Präparate aufzustellen.

2) §. 11 soll lauten:

Die Apotheker sind verflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, dann die im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien und Lösungen zu volumetrischen Prüfungen in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes nach Maßgabe des in §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmacopoea Germanica enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Apotheken mit geringerem Absatze und Filialapotheken können auf Ansuchen des Inhabers von der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf dem in §. 9 bezeichneten Wege entbunden werden.

Das dem §. 11 Abs. 1 als Beilage beigegebene „Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbständigen Apotheke vorhanden sein

müssen", wird durch die Anlage der gegenwärtigen Verordnung ersetzt.

3) §. 14 soll lauten:

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein.

Diese Arzneien sind:

Heftpflaster,
Höllenstein,
Alaun,
gebrannte Magnesia,
Brechweinstein,
Brechwurzel,
Zimmettinktur,
Hofmann'scher Liquor,
Salmiakgeist,
Opiumpulver, Opiumtinktur und Morphium hydrochloricum,
Hallers Säure,
Kamillen,
Eisenchloridlösung (Liquor ferri sesquichlorati),
Antidotum arsenici,
Chloroform,
Entöltes und fein gepulvertes Mutterkorn und
Bleiessig.

4) §. 19 soll lauten:

1) Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

2) Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in §. 11 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.

3) Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.

4) Rezepte, welche solche Mittel enthalten, die in der Tabelle B oder C des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica aufgeführt sind, dürfen nur dann bereitet werden, wenn der Name des verordnenden Arztes, das Datum der Verordnung, sowie die Gebrauchsanweisung deutlich geschrieben sind.

5) Repetitionen heftig wirkender Arzneien, z. B. von Brechmitteln, Atropinlösungen, Morphium-Injektionen, stärkeren Morphium-Arzneien und Chloralhydrat, sowie der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.

6) Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in der Pharmacopoea Germanica enthalten oder welche nicht in das Verzeichniß der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorräthig sind, verordnet, oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte

zur Berichtigung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften der Pharmacopoea Germanica in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle A des Anhanges zur Pharmacopoea Germanica), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von der Pharmacopoea Germanica vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dieß aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniß zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter 3 Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

5) In §. 22 Abs. 4 fallen die Worte: „beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 (Regierungsblatt Nr. 45)“ — aus.

6) §. 27 soll lauten:

1) Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse die in Nothfällen gebotenen oder von dem Arzte selbst örtlich zu applizirenden Arzneien abgeben beziehungsweise anwenden.

2) Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narkotisirung,

b) Morphium mittels Einspritzungen (Injektionen)

anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur

Heftpflaster,
Bleiwasser,
Höllenstein,
Salmiakgeist und
Eisenchloridlösung

bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3) Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

4) Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hofmann'schen Liquor, Zimmettinktur, sowie 2%—3%ige Lösung von Karbolsäure und übermangansaurem Kali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen.

5) Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

§. 3. Die Verordnungen vom 10. Oktober 1872 und vom 31. Juli 1873, die Pharmacopoea Germanica betreffend, treten mit dem 1. Januar 1883 außer Wirksamkeit.

München, den 9. November 1882.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath von Schlereth.

Verzeichniß
derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
— pyrolignosum crudum.
— Scillae.
Acidum aceticum.
— — dilutum.
— arsenicosum.
— benzoicum.
— boricum.
— carbolicum.
— — crudum.
— citricum.
— formicicum.
— hydrochloricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — dilutum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
— aceticus.
Aloë.
Alumen.
— ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
— chloratum.
Amygdalae amarae.
— dulces.
Amylum Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalarum amararum.
— Calcariae.
— carbolisata.
— chlorata.
Aqua Cinnamomi.
— destillata.
— Florum Aurantii.
— Foeniculi.
— Menthae crispae.
— — piperitae.
— Plumbi.
— Rosae.
Argentum nitricum.
— — cum Kali nitrico.
Asa foetida.
Atropinum sulphuricum.
Balsamum Copaivae.
— peruvianum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Bolus alba.
Borax.
Bromum.
Bulbus Scillae.
Calcaria chlorata.
— usta.
Calcium carbonicum praecipitatum.
— phosphoricum.
Camphora.
Cantharides.
Carbo ligni pulveratus.
Carrageen.
Caryophylli.
Castoreum.
Catechu.
Cera alba.
— flava.
Cerussa.
Cetaceum.
Charta sinapisata.
Chininum hydrochloricum.
— sulfuricum.
Chinoidinum.

Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Coffeïnum.
Collodium.
Colophonium.
Cortex Cascarillae.
— Chinae.
— Cinnamomi.
— Fructus Aurantii.
— Granati.
— Quercus.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum sulfuricum.
— — crudum.
Electuarium e Senna.
Elixir Aurantiorum compositum.
— e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— Cantharidum ordinarium.
— — perpetuum.
— Cerussae.
— fuscum camphoratum.
— Hydrargyri.
— Lithargyri.
— — compositum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— Aconiti.
— Aloës.
— Belladonnae.
— Cannabis indicae.
— Cardui benedicti.
— Cascarillae.
— Chinae aquosum.
— — spirituosum.
— Colocynthidis.
— Cubebarum.
— Ferri pomatum.
— Filicis.
— Gentianae.
— Graminis.
— Hyoscyami.
— Opii.
Extractum Quassiae.
— Rhei.
— — compositum.
— Sabinae.
— Scillae.
— Secalis cornuti.
— Strychni.
— Taraxaci.
— Trifolii fibrini.
Ferrum lacticum.
— oxydatum saccharatum solubile.
— pulveratum.
— reductum.
— sulfuricum.
— — crudum.
— — siccum.
Flores Arnicae.
— Chamomillae.
— Cinae.
— Koso.
— Malvae.
— Rosae.
— Sambuci.
— Tiliae.
— Verbasci.
Folia Althaeae.
— Digitalis.
— Farfarae.
— Malvae.
— Melissae.
— Menthae crispae.
— — piperitae.
— Nicotianae.
— Salviae.
— Sennae alexandrina.
— — indica.
— Trifolii fibrini.
— Uvae ursi.
Fructus Anisi.
— Aurantii immaturi.
— Cardamomi minores.
— Carvi.
— Colocynthidis.
— Foeniculi.

Fructus Juniperi.
— Papaveris immaturi.
— Phellandrii.
Galbanum.
Gallae.
Glandulae Lupuli.
Glycerinum
Gossypium depuratum.
Gummi arabicum.
Gutti.
Herba Absinthii.
— Cardui benedicti.
— Centaurii.
— Conii.
— Hyoscyami.
— Meliloti.
— Serpylli.
— Thymi.
— Violae tricoloris.
Hydrargyrum bichloratum.
— bijodatum.
— chloratum.
— — vapore paratum.
— jodatum.
— oxydatum rubrum.
— — — via humida paratum.
— praecipitatum album.
Jodoformium.
Jodum.
Kali causticum fusum.
Kalium aceticum.
— bicarbonicum.
— bichromatum.
— bromatum.
— carbonicum.
— — crudum.
— chloricum.
— jodatum.
— nitricum.
— permanganicum.
— sulfuratum.
— sulfuricum.
— tartaricum.
Lichen islandicus.
Lignum Guajaci.
Lignum Quassiae.
— Sassafras.
Linimentum ammoniato-camphoratum.
— ammoniatum.
— saponato-camphoratum.
— — — liquidum.
Liquor Ammonii acetici.
— — anisatus.
— — caustici.
— Ferri acetici.
— — oxychlorati.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kali caustici.
— — acetici.
— arsenicosi.
— — carbonici.
— Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Magnesia usta.
Magnesium carbonicum.
— sulfuricum.
— — siccum.
Manna cannulata.
— communis.
Mel depuratum.
— rosatum.
Minium.
Mixtura oleosa-balsamica.
— sulfurica acida.
Morphium hydrochloricum.
— sulfuricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrium bicarbonicum.
— carbonicum.
— — siccum.
— chloratum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.
— — siccum.

Oleum Amygdalarum
— Anisi.
— Aurantii florum.
— Cacao.
— Cajeputi.
— camphoratum.
— Carvi.
— Caryophyllorum.
— Cinnamomi.
— Citri.
— Cocos.
— Crotonis.
— Foeniculi.
— Hyoscyami.
— jecoris Aselli.
— juniperi.
— Lauri.
— Lavandulae.
— Lini.
— Macidis.
— Menthae piperitae.
— Nucistae.
— Olivarum.
— — commune.
— Papaveris.
— Rapae.
— Ricini.
— Rosae.
— Rosmarini
— Sinapis.
— Terebinthinae.
— — rectificatum.
— Thymi.
Opium.
Oxymel Scillae.
Paraffinum liquidum.
— solidum.
Pepsinum.
Percha lamellata.
Phosphorus.
Pilulae Ferri carbonici.
Pix liquida.
Placenta seminis Lini.
Plumbum aceticum.
— — crudum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
— — depurata.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
— Liquiritiae compositus.
— salicylicus cum Talco.
Radix Althaeae.
— Angelicae.
— Colombo.
— Gentianae.
— Ipecacuanhae.
— Liquiritiae.
— — mundata.
— Ononidis.
— Pimpinellae.
— Ratanhiae.
— Rhei.
— Sarsaparillae.
— Senegae.
— Valerianae.
Resina Dammar.
— Jalapae.
Rhizoma Calami.
— Filicis.
— Graminis.
— Imperatoriae.
— Iridis
Rotulae Menthae piperitae.
Saccharum.
— lactis.
Sal carolinum factitium.
Santoninum.
Sapo kalinus.
— — venalis.
— medicatus.
Sebum ovile.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
— Faenugraeci
— Lini.
— Myristicae.
— Papaveris.
— Sinapis.
— Strychni.
Species emollientes.
— laxantes.

Species Lignorum.
— pectorales.
Spiritus.
— aethereus.
— Aetheris nitrosi.
— Angelicae compositus.
— camphoratus.
— Cochleariae.
— dilutus.
— Formicarum.
— Juniperi.
— Lavandulae.
— Melissae compositus.
— saponatus.
— Sinapis.
— vini Cognac.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — nigrum.
Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Juniperi inspissatus.
— Liquiritiae.
— — depuratus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
— Amygdalarum.
— Aurantii corticis.
— Mannae.
— Papaveris.
— Rhamni catharticae.
— Rhei.
— Rubi Idaci.
— simplex.
Talcum.
Tartarus boraxatus.
— depuratus.
— natronatus.
— stibiatus.
Terebinthina.
Tinctura Absinthii.
— Aconiti.
Tinctura Aloës.
— — composita.
— amara.
— Arnicae
— aromatica.
— Asae foetidae.
— Aurantii.
— Benzoës.
— Cantharidum.
— Castorei.
— Catechu.
— Chinae.
— — composita.
— Cinnamomi.
— Colchici.
— Colocynthidis.
— Digitalis.
— Ferri chlorati aetherea.
— — pomata.
— Jodi.
— Lobeliae.
— Moschi.
— Myrrhae.
— Opii crocata.
— — simplex.
— Pimpinellae.
— Ratanhiae.
— Rhei aquosa.
— — vinosa.
— Strychni.
— Valerianae.
— — aetherea.
Tragacantha
Trochisci Santonini.
Tubera Aconiti.
— Jalapae.
— Salep.
Unguentum Cantharidum.
— cereum.
— diachylon.
— Hydrargyri cinereum.
— Paraffini.
— Plumbi.
— Rosmarini compositum.
— Terebinthinae.

Veratrinum.
Vinum Chinae.
— Colchici.
— Ipecacuanhae.
— Pepsini.
— stibiatum.
Zincum chloratum.
— oxydatum.
— — crudum.
— sulfuricum.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. März 1880,

den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr. (GVBl. S. 105).

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Revision der bestehenden Bestimmungen über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine ergeben hat und die hierüber von den Bevollmächtigten der Rhein-Uferstaaten in der Sitzung der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 2. September v. Js. — Protokoll-Nr. XXIII — getroffene Vereinbarung allseitig genehmigt worden ist, so wird die beschlossene neue Verordnung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe an die Stelle der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juli 1869 — Regierungsblatt Nummer 47 — veröffentlichten Verordnung zu treten hat.

München, den 1. März 1880.

v. Pfretzschner. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.

Der General-Sekretär,
Dr. v. Prestele.

Verordnung

über den Transport explosiver, enzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher und ätzender Stoffe.

§. 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere

Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem inbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen nur den Vorschriften des §. 4 dieser Verordnung.

§. 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten:

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§. 3. Die übrigen in §. 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen auf Schiffen, welche Personen befördern, und auf Dampfschiffen überhaupt nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter

Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4. Ob andere als die unter den obengenannten Stoffen aufgeführten entzündlichen Stoffe: ungereinigtes Petroleum, Zündhütchen, Zündspiegel, Metallpatronen, Zündhölzer, Streichfeuerzeuge u. s. w., sowie ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Bestimmungen über Verpackung und Verladung explosiver Stoffe.

§. 5. Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kronpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitro-

cellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20% Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle" versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

§. 6. Bei dem Verpacken, dem Ein- und Ausladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Ein- und Ausladen insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältigster Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

§. 7. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 8. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampf-

schiffen (§. 3) möglichst weit entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Fahrzeug muß mit einer von weitem erkennbaren stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Außerdem müssen bei Verladung explosiver Stoffe in offenen Fahrzeugen letztere mit einem Plantuche überspannt sein.

§. 9. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 10. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und die von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

III. Sonstige Bestimmungen über den Transport explosiver Stoffe.

§. 11. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe Folgendes zu beobachten:

a) Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf dem Wasserwege umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Be-

hörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) Beim Passiren von Eisenbahnbrücken müssen die mit explosiven Stoffen beladenen Fahrzeuge von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizei-Behörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 12. Auf Fahrzeugen, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

§. 13. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

IV. Bestimmungen über den Transport des ungereinigten Petroleums.

§. 14. Der Führer eines Fahrzeuges, welches ungereinigtes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 160 m von anderen Fahrzeugen oder bewohnten Gebänden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei- oder Hafenbehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von

der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmte Liegeplatz zu führen, und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei- oder Hafenbehörde nicht verlassen.

§. 15. Die Löschung der Ladung muß innerhalb der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 16. Schiffer, welche ungereinigtes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei- oder Hafenbehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 17. Bei Einladung und Löschung von ungereinigtem Petroleum darf ebensowenig, wie auf den diese Waare an Bord habenden Schiffen Feuer oder Licht gemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 18. Die Ausladung und Lagerung von ungereinigtem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei- oder Hafenbehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

§. 19. Als ungereinigtes Petroleum im Sinne dieser Verordnung ist dasjenige anzusehen, welches nicht klar und dünnflüssig ist.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen.

§. 20. Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe, als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arseniksäure; arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb (Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilber-Präparate, als ätzendes Sublimat und andere,

dürfen auf dem Rheine nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden. Auf jedem Kollo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift" angebracht sein.

§. 21. Wenn Giftstoffe (§. 20) in Mengen von 100 und mehr Centnern versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe (§. 20) bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Imgleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 100 Centnern zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Konsumtibilien gestauet werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 22. Die Polzei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 23. Für die in den §§. 5 und 20 vorgeschriebene Verpackung ist der Befrachter verantwortlich.

VII. Strafbestimmung.

§. 24. Auf Zuwiderhandlungen der Befrachter und der Schiffer gegen die Vorschriften dieser Verordnung bezw. gegen die Anordnungen der Hafen- oder Polizeibehörde, findet der Art. 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 25. Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk finden obenstehende Bestimmungen nur insoweit Anwen-

dung, als sie den Transport ätzender und giftiger Stoffe betreffen.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffen in den Häfen bleiben unberührt.

Ministerial-Bekanntmachung
vom 9. August 1879,
den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (GVBl. S. 753).

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrathe hierüber vereinbarten Bestimmungen verfügt, was folgt:

§. 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten.

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter, (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schieß-

baumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§. 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§. 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht

aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§. 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§. 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§. 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§. 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt

werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander einhalten.

§. 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§. 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem babsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerke passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von andern Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen

Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 16. Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§. 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§. 18. Die §§. 4, 5 (Abs. 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien

dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§. 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage freigemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§. 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§. 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§. 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§. 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, nnd Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§. 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§. 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in §. 4 Abs. 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§. 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 29. Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§. 31. Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und

Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 32. Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen, dann die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

§. 33. Durch obige Vorschriften werden die Bekanntmachung vom 6. August 1870, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr. (Regierungsblatt Nr. 58), sowie die Bekanntmachung vom 5. August 1874, die Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung von explodirenden Stoffen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38), insoweit sie über den Transport und die Lagerung der unter gegenwärtige Bekanntmachung fallenden explosiven Stoffe, sowie über den

Handel mit diesen Stoffen Anordnungen enthalten, ersetzt.

München, den 9. August 1879.

v. Pfeufer.

Der General-Sekretär,
Mi isterialrath v. Schlereth.

Zu Art 2 Ziff. 11.

(Bd. I S. 151—204, Bd. II S. 30—32, 144—181.)

1) Die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München v. 2. Oktober 1863 (Erg. I S. 181) nebst der V. v. 23. Januar 1872 (Erg. I S. 202) ist durch die V. v. 3. April 1879 (GVBl. S. 447) ersetzt und aufgehoben worden.
2) An die Stelle der allgemeinen Bauordnung (Erg. II S. 144) und der Zusätze hiezu v. 21. Mai 1878 (Erg. II S. 179), 20 September 1879 und 4. Januar 1880 ist die nachstehend abgedruckte V. v. 19. September 1881 getreten.

9.

Allerhöchste Verordnung

vom 19. September 1881,

die allgemeine Bauordnung betr. (GVBl. S. 1241).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allgemeine Bauordnung vom 30. August 1877 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Nr. 40) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 hinsichtlich der Bauführungen in den Landestheilen rechts des Rheines mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von den Baulinien und dem Niveau, den Plänen hierüber und von den Bauplätzen.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Von Einhaltung der Baulinie kann bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen, welche sich nicht auf die ganze Umfassung gegen die Straßenseite erstrecken, Umgang genommen werden, wenn das Fundament der Umfassung noch tragfähig ist, und nicht die ganze Umfassung der betreffenden Gebäudeseite nach ihrer baulichen Beschaffenheit derselben Hauptreparatur oder Hauptänderung bedarf.

Wenn eine Baulinie noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, so hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

Von der Festsetzung von Baulinien kann Umgang genommen werden bei Aufführung neuer Gebäude oder sonstiger der baupolizeichen Genehmigung bedürfender baulicher Anlagen an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege außerhalb der Städte, Märkte und zusammenhängend gebauten Dörfer, wenn die Festsetzung weder von den betheiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In solchen Fällen müssen die Gebäude oder sonstigen der baupolizeilichen Genehmigung bedürfenden baulichen Anlagen parallel mit den Richtungslinien der betreffenden Straßen oder Wege aufgeführt und soweit von den

letzteren abgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf die Straße und den Verkehr auf derselben erfordert.

Die Bestimmung des hienach einzuhaltenden Abstandes obliegt der Polizeibehörde.

§. 2. In Städten und Märkten sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben muß bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden und ist dasselbe mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlage (Entwässerung der Gebäude und des sie umgebenden Bodens mit Rücksicht auf die Möglichkeit rascher Abführung in Gossen, Abzugkanälen oder Sielen) festzustellen.

Bei der Bedachtnahme auf die Entwässerungsanlage ist zugleich auf möglichst erleichterten Anschluß der einzelnen Grundstücke an dieselbe Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradelegung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf gesehen werden, daß die neuen Gebäude und baulichen Anlagen überhaupt so weit nur immer thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen.

§. 4. Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux sind Pläne vorzulegen, welche in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten nach dem Maßstabe von 1:1000, in den übrigen Städten, dann in Märkten und auf dem Lande im Maßstabe von 1:2500 in doppelter Fertigung herzustellen sind; die Steuerkatasterblätter können, wo sie diesen Maßstäben entsprechen, hiezu gleichfalls angewendet werden.

Die vorzulegenden Pläne haben, insoweit es erforderlich ist, zu enthalten:

1) Das ganze betreffende Terrain mit den nächstangrenzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Brunnen, Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken;
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden Straßen;
3) die Gränzen der einzelnen das Terrain bildenden Grundstücke und die Namen der Eigenthümer;
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächstgelegenen, genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als auch für die beiderseitigen Trottoire, dann für die Flossen (Wasser-Abzugs-Rinnen) und Kanäle;
5) die beantragten Straßen, Baulinien und Niveaux.

Bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben ist wenigstens das Niveau der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung darzulegen.

§. 5. Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden.

II. Von der Baugenehmigung und den Bauplänen.

§. 6. Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen: zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Trockenstädeln für Ziegeleien und sonstige industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, dann zur Verlegung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen an einen anderen Ort, namentlich auch von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich

zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

a) in Städten, für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern unter 20 qm Fläche, unheizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen;

b) in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Einfriedungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen;

2) für freistehende, d. h. mit anderen Gebäuden nicht zusammenhängende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur Einem Geschoße oder höchstens 30 qm Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind, dann mit Ausnahme der Feldkapellen;

3) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich

4) für die Anlage von Erkern, Altanen, Balkonen, Gallerien und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 9 m von anderen Bauwerken entfernt ist.

Als isolirt sind Baulichkeiten dann zu erachten, wenn sie wenigstens 9 m von anderen Gebäuden entfernt stehen.

§. 7. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder eines der im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Bauwerke;

2) der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien;

3) die Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Er-

neuerung von Umfassungen, von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Gurten oder Gewölben; sowie die Beseitigung, Versetzung oder Schwächung von Durchzügen; dann die Neuherstellung und Veränderung der Brandmauern;

4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder Kamine, dann die Versetzung oder konstruktive Aenderung bestehender Kamine; ferner die Versetzung oder konstruktive Aenderung von Feuerstätten mit Ausnahme der gewöhnlichen Koch- oder Zimmer-Feuerungen,

5) die Erneuerung oder konstruktive Aenderung eines Dachstuhles;

6) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume;

7) die Vertiefung oder Erweiterung von Brunnenschachten, Kellern, gemauerten Gruben, und von Haus- und Straßenkanälen; wobei in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande in allen Fällen, in Städten dagegen und in Märkten mit geschlossener Bauweise in jenen Fällen, in welchen nur geringfügige Vertiefungen von Brunnenschachten in Frage stehen, unter besonderen örtlichen Verhältnissen von Vorlage von Plänen und förmlicher Gesuchsinstruktion Seitens der Baupolizeibehörden Umgang zu nehmen ist;

8) in Städten von mehr als 20,000 Seelen die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 8. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 24 m und jedenfalls mit Darstellung

der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung und Bestimmung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über der Dachung, dann bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmateriales;

5) die Angabe der schichtenweisen Beschaffenheit des Baugrundes von der Bodenoberfläche bis mindestens zum Fundamente der Grundmauer, wenn thunlich bis zum Grundwasserspiegel;

6) die Lage der Brunnenschachte, der gemauerten Gruben und Kanäle und der übrigen im §. 6 Abs. 1 bezeichneten baulichen Anlagen;

7) die Façade des Baues von der Straßenseite, und bei offener Bauweise auch die Seitenfaçaden;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen, welchen auf Verlangen der Baupolizeibehörde auch das betreffende Steuerdetailblatt beizugeben ist, sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen 1:500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1:100,
bei den Detailplänen . . . . . . 1:50.

§. 9. Bei Bauführungen, welche wie z. B. Bauten auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc. nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige Bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

§. 10 Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund Unserer Verordnung vom 16. Mai 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347 und 348) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften *).

III. Von der Bauführung überhaupt.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Sämmtliche Bauarbeiten bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

2. Von der Bauzeit.

§. 12. Bauten als Mörtelmauerwerk dürfen bei Frost nur mit baupolizeilicher Bewilligung ausgeführt werden.

3. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

4. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 14. Sämmtliche massive Mauern eines Ge-

---

*) Diese V. v. 16. Mai 1876 ist oben S. 150 abgedruckt.

bäudes, dann die mit den Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, sowie alle Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

§. 15. Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern mehrstöckiger Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen eine Stärke von mindestens 0,45 m erhalten; bei Anwendung von Bruchsteinen ist dieses Minimalmaß nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verbande ermöglichen.

Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 2,80 m und deren Zimmertiefe 4,50 m überschreitet.

b) Für die Umfassungsmauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und Zimmertiefe die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,30 m bei Anwendung von Ziegel- oder Quadersteinen zulässig; bei Verwendung von Bruchsteinen muß auch hier die Minimalstärke von 0,45 m eingehalten werden.

Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von 0,45 m bei Anwendung von Ziegel- oder Quader-Steinen und eine solche aon 0,52 m bei Verwendung von Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und welche weder die unter lit. a Abs. 2 bezeichneten Ausmaße der Stockwerkshöhe und der Zimmertiefe überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten

bestimmt sind, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,30 m abgemindert werden; Bruchsteinmauern müssen auch in diesem Falle 0,45 m stark ausgeführt werden.

d) Auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Polizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

e) Mittelmauern müssen, je nachdem sie kleineren oder größeren Räumen angehören und je nachdem sie durch Balkenlagen belastet sind, in der Stärke von 0,145 m bis 0,45 m ausgeführt werden.

f) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so haben die Umfassungsmauern bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern

  α) wenn nur Ein Stockwerk aus Riegelwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,30 m,

  β) wenn mehrere Stockwerke aus Riegelwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,45 m zu erhalten.

  Bei Anwendung von Bruchsteinen muß die Umfassungsmauer auch in dem Falle unter lit. α mindestens 0,45 m stark sein.

g) Die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrstöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,145 m und bei Anwendung von Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um wenigstens 0,07 m zunehmen.

h) Riegel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke wenigstens 0,145 m stark sein.

i) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zulässig, wenn die in Vorstehendem unter lit. a mit b festgesetzten Minimalstärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen vorstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

Eine Abweichung von den Vorschriften über Verstärkung der Mauern von oben nach unten kann bei Stockwerksaufsetzungen, dann beim Wiederaufbau abgebrannter Gebäude gestattet werden, wenn das in Verwendung kommende Baumaterial und die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers auch bei einer geringeren Stärke desselben vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesammtbaues bietet.

§. 16. Garten-, Hof- und ähnliche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden befindliche, freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 17. 1) Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche bei Ziegeln und Quadern 0,30 m, bei Bruchsteinen aber mindestens 0,45 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,30 m hoch über die Dachfläche reichen.

2) Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.

3) Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dergl. an den Brandmauern angebracht werden, so müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,30 m stark sein.

4) Oeffnungen in Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig.

Die Baupolizeibehörde kann jedoch solche Oeffnungen im Erdgeschoße jener Gebäude gestatten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder

Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind.

In den oberen Stockwerken dürfen Oeffnungen in den Brandmauern der vorbezeichneten Gebäude nur unter außerordentlichen Verhältnissen gestattet werden.

Die Oeffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten und müssen im Erdgeschoße auf Einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer durch starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüren, welche mindestens 6 cm breite Steinfälze überdecken, dicht verschließbar gemacht werden.

5) Die Thürkegel müssen solid eingekittet werden und darf zu deren Befestigung leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei u. dgl. nicht verwendet werden.

Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des §. 7 Ziff. 3 und 4 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Oeffnungen in Brandmauern angeordnet werden.

6) Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 0,145 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

7) Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

5. Von den Feuerstätten und Kaminen (Schornsteinen).

§. 18. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches in der Regel mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden, und dürfen

Rauchrohre durch die Hauptmauern der Gebäude nur bei Nothfällen in widerruflicher Weise mit Genehmigung der Baupolizeibehörde ins Freie geführt werden.

§. 19. Die Kamine müssen mit gelegten Backsteinen gemauert und innen und außen verputzt werden; die Außenseiten der Kaminmauern sind an denjenigen Stellen, wo sie zwischen den einzelnen Balkenlagen der Gebäude durchgeführt werden, noch vor der Herstellung der Decken und dem Legen der Fehlböden mit dem vorgeschriebenen Verputze zu versehen.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit polizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Alle Kamine müssen so angelegt werden und namentlich eine solche Höhe erhalten, daß die Nachbarschaft durch deren Benützung nicht erheblich belästigt wird.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf bei außergewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,28 m; bei den gewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,14 m betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Kasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 20. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken mit Holzwerk nicht in Berührung stehenden, beziehungsweise nicht auf den Balken liegenden eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Kasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 21. Kamine dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet und nur an massive Mauern gesetzt werden.

§. 22. Das Mauerwerk der Kamine und die

Dunstschlöte müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit beziehungsweise die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erheischen.

§. 23. Holztheile in Kaminmauern einzufügen ist verboten.

Außerhalb des Daches dürfen Kamine nicht mit Holz verschalt sein; Schieferverkleidungen sind nur auf dicht in Mörtel gelegten Latten zulässig. Die oberen Mauerflächen der Kamine sind mit feuersicherem Material abzudecken; die Abdeckung muß 0,06 m über die Kaminverkleidung vorstehen und die Dachdeckung unterhalb der Schieferverkleidung an die Kaminmauer dicht anschließen.

§. 24. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 0,50 m im Quadrate betragen.

§. 25. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von nicht unter 0,15 m und nicht über 0,30 m je nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen erhalten;
2) metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand und dergl. ausgefüllt werden;
3) die Stärke der Zungen darf nicht unter 0,10 m betragen;
4) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Mauern verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
5) die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech geschlossen werden;
6) der unter diesen Putzöffnungen befindliche Bretter-

boden muß auf 0,45 m Entfernung mit Metall belegt werden;

7) zwischen je zwei Putzöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 26. Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,45 m vom Holzwerk entfernt gehalten, beziehungsweise die Oeffnungen in letzterem müssen in einem Umkreis von 0,45 m mit feuerfestem Material geschlossen werden.

Ist die Decke mit einem Mörtelverputz versehen, so genügt ein Abstand von 0,25 m.

§. 27. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne sie nicht eingewölbt sind.

§. 28. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplaten ruhende Gestelle haben.

§. 29. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,90 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,45 m Entfernung von den Enden der Oefen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 30. Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegeöffnungen der Kamine unter allen Umständen mit wohl verschließbaren, eisenblechenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 31. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

§. 32. Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude oder in einer Entfernung von weniger als 9 m von anderen Baulichkeiten dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 9 m und darüber von anderen Baulichkeiten müssen sie feuersicher hergestellt sein und vorschriftsmäßige Kamine und Vorgewölbe erhalten.

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit eisenblechenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen überdies Doppelthüren von Eisenblech an den Eingängen dieser Kammern angebracht werden.

§. 33. Neu anzulegende Malzdörren müssen mit gut fundirten Mauern in einer Stärke von mindestens 0,30 m bei Ziegeln oder Quadern, und 0,45 m bei Bruchsteinen umgeben und gewölbt werden.

Sämmtliche Oeffnungen in der Umfassung des Dörrraumes müssen steinerne Wandungen und eiserne Verschlüsse erhalten.

Der Dunstkamin darf nur in Stein oder Metall ausgeführt werden und ist mit einer selbstschließenden metallenen Klappe zu versehen.

6. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 34. Die Gebäude an den Baulinien sowohl als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze, Hofräume u. dgl. keine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist und die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint; insbesondere darf die Höhe der Privatgebäude an einer Straße, sie mögen neu errichtet oder durch Stockwerkaufsetzung erhöht werden, die Breite der Straße mit Einschluß der Trottoire und etwaiger Vorgärten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann eine größere Höhe von der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Nachbargebäude oder beim Wiederaufbau eines Gebäudes mit Rücksicht auf die frühere Höhe desselben gestattet werden.

In Straßen unter 12 m Breite kann, abgesehen von vorstehender Ausnahme, eine Höhe bis zu 12 m bewilligt werden.

Als Maximalhöhe für Wohngebäude werden 22 m festgesetzt; auch dürfen dieselben nicht mehr als 5 Geschoße einschließlich etwaiger Zwischengeschoße und Mansardenwohnungen enthalten.

Bei Eckhäusern ist für die zulässige Gebäude-Höhe die breitere der angrenzenden Straßen maßgebend; in der engeren Straße darf aber diese Höhe nur auf die Länge der an der breiteren Straße liegenden Front und keinenfalls auf mehr als 22 m Länge beibehalten werden.

Die Höhe eines Gebäudes wird in der Mitte der Fronte von der Unterkante des Sockels bis zur oberen Kante des Dachgesimses gemessen.

§. 35. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinandergelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

Wenn zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, müssen die zur Abtheilung der Stockwerke dienenden Balkenlagen in den mit Feuerstätten versehenen Lokalitäten entweder Weißdecken oder Holzdecken mit an den Stößen aufgenagelten Leisten erhalten.

Zwischen diesen Decken und den Fußböden der darüber befindlichen Räume sind Fehlböden anzubringen und diese Fehlböden nach erfolgtem Verstriche der Fugen 6—8 cm hoch mit reinem, trockenem und unverbrennlichem Material auszufüllen.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 36. Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen das Niveau des anstoßenden natürlichen Geländes mindestens 0,30 m überragen und es kann, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auch verlangt werden, daß solche Fußböden, insoweit sie nicht unterkellert sind, entweder um mehr als 0,30 m über das natürliche Gebäude gelegt oder von demselben durch eine Betonlage isolirt werden.

§. 37. Unter Wohräumen befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden und es ist bei denselben weiter noch für den nöthigen Luftwechsel durch Anlage entsprechender Vorrichtungen zu sorgen.

7. Von den Dachungen.

§. 38. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit

Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 39. Zur Eindeckung der Gebäude darf im Allgemeinen vorbehaltlich der in §§. 41 und 75 zugelassenen Ausnahmen nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn an denselben eine Erneuerung oder construktive Aenderung des Dachstuhles vorgenommen, oder wenn mindestens die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt wird und die baulichen Zustände des Gebäudes die Eindeckung mit ortsüblichem feuersicherem Material gestatten.

Insoferne nach Vorstehendem die Reparatur oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung zulässig ist, sind die Strohdächer den Schindeldächern gleich zu achten.

§. 40. Bei neuen Ziegeldachungen sind Unterlagen von sogenannten Strohfiedern unzulässig.

§. 41. Für die in §. 6 näher bezeichneten geringfügigen Bauten in Städten, Märkten und auf dem Lande, welche baupolizeilicher Bewilligung nicht bedürfen, ist die Eindeckung mit nicht feuersicherem Material gestattet.

Diese Eindeckungsweise kann auch für nicht isolirte oder an der Baulinie stehende Bauwerke der bezeichneten Art von der Baupolizeibehörde bewilligt werden, wenn nicht wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit bestehen.

§. 42. Bei zusammenhängenden Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

8. Von den Kellerwohnungen.

§. 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei günstigen Bodenverhältnissen in solchen Straßen, in denen die Höhe der Gebäude die Straßenbreite nicht überschreitet, und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußböden mindestens 0,45 m über den höchsten Wasserstand zu liegen kommen;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 2,60 m erhalten;
3) die Decken wenigstens 1,46 m, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 0,30 m über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern bei Lehmboden oder lehmhaltigem Sandboden durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt, und die Fußböden auf eine 0,15 m hohe Betonschichte oder ein doppeltes in Cementmörtel gemauertes Backsteinpflaster gelegt werden, endlich
5) für guten Abfluß des Regenwassers und der Hauswässer vom Gebäude gesorgt ist.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Küchen, Arbeits- und Wirtsschafts-Räume im Souterrain.

9. Von den Dachwohnungen.

§. 44. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als drei Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 2,60 m in Städten mit mehr als 7000 Seelen, und wenigstens 2,40 m in allen anderen Orten betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht durch

einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziffer 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 64 entsprechen;

6) jede Feuerung muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden;

7) die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift des §. 35 hergestellt werden, während die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwickelung und Rohrverputz herzustellen sind; am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern oder Dachwohnungen nicht benachtheiligt werden.

Wollen solche in bereits bestehenden Gebäuden eingerichtet werden, so kann in Orten von nicht mehr als 7000 Seelen, wenn gesundheitliche Erwägungen nicht entgegenstehen, das Minimum der lichten Höhe baupolizeilich bis zu 2,30 m zurückgeführt werden.

10. Von den äußeren Aufgangsstiegen, den Erkern und Oberlichtschachten.

§. 45. Hölzerne äußere Aufgangsstiegen sind nur ausnahmsweise bei isolirten Gebäuden bis zum ersten Stock (über eine Stiege) zulässig, und müssen, wenn sie einer Dachung bedürfen, feuersichere Eindeckung erhalten.

In bestehenden Wohngebäuden sind solche Aufgangsstiegen, wenn sie zu höheren Stockwerken führen, bei Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen, in das Innere der Gebäude zu verlegen und nach Vorschrift des §. 64 herzustellen.

§. 46. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 47. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein. Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

11. Von den Altanen, den Balkonen und den Gallerien.

§. 48. Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen über die Baulinie nicht mehr als 1,30 m vorspringen, nur in Straßen, welche einschließlich der Trottoire eine Breite von wenigstens 12 m haben und nur in einer Höhe von mindestens 3,50 m über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 49. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht erheblich erschwert wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gallerien und Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die mindestens 0,05 m unter dem Dachgesimse anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als Einem Stockwerk über dem Erdgeschoß kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

12. Von den Dachvorsprüngen und den Dachgesimsen.

§. 50. Bei Dachvorsprüngen, beziehungsweise überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden, dürfen beim Anschluß an Nachbargebäude mit ihren Holztheilen nicht unmittelbar aneinander anstoßen, sondern müssen beiderseits auf je 0,25 m Länge durch feuersicheres Material getrennt werden.

13. Von den Bauten mit Feuerstätten.

§. 51. Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbständige Anwesen abgetheilt wird.

Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen, welche in Gebäuden mit Feuerstätten angebracht werden, müssen von den daneben befindlichen Gelassen durch Mauern getrennt sein.

§. 52. Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände, welche keine Tragmauern bilden und an ihren beiden Enden an massive Mauern anstoßen, dann von Feuerstätten und Kaminen mindestens 0,90 m entfernt sind, können aus verputztem Lattenwerke hergestellt werden.

Abtheilungen in Dachräumen, ferner die Umfassungen kleiner verschlagartiger Räume dürfen aus Latten oder Brettern errichtet werden.

14. Von den Bauten ohne Feuerstätten.

§. 53. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer

Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, kann gestattet werden, dieselben bloß im Erdgeschoße massiv, in den oberen Stockwerken dagegen mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke und nach Umständen selbst im Erdgeschoße mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel herzustellen.

Nach Umständen sind auch Umfassungen aus gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel zulässig.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch Brandmauern von denselben getrennt werden.

Liegen dieselben allseitig von fremden Gebäuden mindestens 9 m entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 54. Für Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerstätten, offene Schutzdächer, unheizbare Federviehställe, Taubenschläge und derartige geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke sowie für Remisen und Holzhütten mit nur Einem Geschoße, kann die Ausführung auch in Holz gestattet werden, wenn die Bauwerke der vorbezeichneten Art an hochüberragenden, mit Fenster- oder Thüröffnungen nicht versehenen Mauern angebracht werden, oder wenn wegen ihrer Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit nicht obwalten.

15. Von den Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§. 55. Bei Neubauten, deren obere Stockwerke zu größeren Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Stockwerke durch eine der Vorschrift des §. 7 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als Einem Geschoße gefordert werden.

Die Baupolizeibehörde kann für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude im Interesse der Gesundheitspflege auch die zur Sicherung einer entsprechenden Ventilation erforderlichen Vorkehrungen anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Lokalitäten sich im Erdgeschoße oder in oberen Stockwerken befinden.

Bei derartigen Gebäuden von geringerem Umfange dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichem Material bestehen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden, deren Zahl und Lage die Baupolizeibehörde zu bestimmen hat.

Wohngebäude von der im §. 34 Abs. 4 als zulässig erklärten Maximalhöhe müssen bis zum Dachboden in massiv gemauerten Stiegenhäusern liegende Treppen von unverbrennlichem Material erhalten.

Alle Lokale, welche für größere Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen eine entsprechende Anzahl von Ausgängen erhalten, welche leicht und schnell nach Außen sich öffnen lassen.

Von den Ausgängen solcher Räume bis zu den Ausgangsthüren aus den Gebäuden in's Freie müssen die Hausfluren, Gänge und Treppen eine angemessene Breite erhalten.

Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben, dann die Breite der Gänge, Hausfluren und Treppen hat in jedem einzelnen Falle die Baupolizeibehörde festzusetzen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

§. 56. Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen mit massiven Mauern umgeben und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut

werden sollen, von diesen durch Backsteinbrandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden, Trennung von anderen Gebäuden jeder Art mittelst Backsteinbrandmauern, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß, feuerfester Boden und wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

a) mittels eines unter Ausschluß aller Holztheile aus Eisen oder Stein und Glas konstruirten Balkones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in §. 17 Ziff. 4 Abs. 4 und Ziff. 5 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;

b) soferne ein Balkon nicht angebracht werden kann, durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittelbaren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht; dieser Einbau ist aus mindestens 0,30 m starkem Backsteinmauerwerk herzustellen, in allen Stockwerken zu wölben und zu pflastern, darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen.

Die Thüren dieses Einbaues müssen die in §. 17 Ziff. 4 Abs. 4 und Ziff. 5 vorgeschriebene Beschaffenheit erhalten und im rechten Winkel zur Thüre in der Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöcke und Rahmen aus unverbrennlichem Materiale herzustellen.

Oeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissions-

wellen unumgänglich nöthig sind. Solche Oeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brandmauer eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Peripherie der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Stallungen, Scheunen und Schupfen Anwendung, wenn dieselben entweder mehr als 400 qm Grundfläche einnehmen, oder wenn sie mit anderen Gebäuden ohne Abscheidung durch Backsteinbrandmauern zusammenhängen und in diesem Falle die Gesammtgrundfläche der zusammenhängenden Gebäude mehr als 400 qm beträgt.

§. 57. Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann gefordert werden:

a) Trennung des Bühnen- und Zuschauer-Raumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und eben so hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern, die im Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionstheile verbunden sind; — eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach §. 56 Abs. 3 lit. a zulässig;

b) die Aufsetzung von Blitzableitern;

c) die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenräumen, Gängen und Dachaustritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden oder Räumen für Gasometer und Heizungsanlagen;

d) die Herstellung der Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Materiale;

e) die Verwendung von Gaslicht, Dampf- oder Heißwasserheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

16. Von den Winkeln, Hofräumen und den Rückgebäuden.

§. 58. Winkel und sogenannte Reihen (Ehegräben 2c.) zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo

nur immer möglich, vermieden, unter allen Umständen aber so gepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf ermöglicht ist.

Vorrichtungen zur Einleitung des Inhaltes von Abtritten in solche Reihen sind unzulässig und zur Einleitung vou Schmutzwasser nur dann erlaubt, wenn eine hinreichende Spülung mit reinem Wasser bewirkt werden kann.

§. 59. Bei allen Wohnhausneubauten müssen Hofräume vorhanden sein und sollen sowohl die neu anzulegenden, als auch die bereits bestehenden Hofräume in einer der Feuersicherheit und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Größe, welche in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzusetzen ist, unüberbaut erhalten werden.

Die Ueberdachung eines Hofraumes mit Glas kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§. 60. Alle Hofräume, in welchen Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus haben, welche unter allen Umständen mindestens 2,40 m Breite und 2,70 m Höhe erreichen muß.

Bei unbewohnten kleineren Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,80 m Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 2,70 m betragen.

Deßfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

17. Von den Abtritten, den Dung- und Versitzgruben.

§. 61. Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind die auf Grund

des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m von den Umfassungsmauern bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdies so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Bauführung in Städten und in Märkten mit geschlossener Bauweise.

1. Von den Bauten an der Baulinie.

§. 62. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; wegen besonderer Verhältnisse kann auch die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

Unter allen Umständen muß die Bauweise sämmtlicher an der Baulinie aufzuführenden Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

2. Von der Höhe der Wohn- und Arbeitsräume und von den Fenstern in den verschiedenen Gelassen.

§. 63. Die lichte Höhe der Wohn- oder Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m in Städten über 7000 Seelen, und 2,60 m in anderen Städten und hier in Frage kommenden Märkten betragen und muß wenigstens bei Neubauten jedes Wohn- und Schlafgemach sowie jede Küche und jeder Abtritt mindestens Ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 64. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen mit massiven Mauern von mindestens 0,30 m Stärke umgeben und von den Speichern nach §. 35 Abs. 5 und 6 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen massiven Mauern von vorbezeichneter Stärke liegen.

Haupttreppen müssen in jedem Stockwerk mit mindestens Einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen sein, welches direkt in's Freie geht.

Diese Vorschriften sind auf bestehende Gebäude, wo es möglich ist, dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk eine wesentliche Umgestaltung erhält.

4. Von den Wettermänteln.

§. 65. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

5. Von dem Anstriche und den Façaden der Gebäude.

§. 66. Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße sowie aller grellen Farben untersagt.

In Städten von mehr als 20,000 Seelen ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen.

II. Von der Bauführung in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 67. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande sind zwar gleichfalls die Rücksichten auf Feuersicherheit, Festigkeit der Bauführung und auf Gesundheit im Allgemeinen maßgebend, jedoch kann von den Bestimmungen der §§. 34, 45, 46, 48, 49 und 50 insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die Baulinie und die Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen von der Baupolizeibehörde für zulässig erachtet wird.

2. Von den Umfassungswänden der Wohngebäude, dann von der Höhe und den Fenstern der Wohn- und Arbeitsräume.

§. 68. In Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande brauchen nur die Umfassungswände des Erdgeschosses der Wohngebäude massiv hergestellt zu werden, während die oberen Stockwerke auch mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden dürfen.

§. 69. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann überdies nach Umständen gestattet werden, daß die Umfassungswände des Erdgeschoßes der Wohngebäude auf gemauertem Sockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, die Umfassungswände der oberen Stockwerke dagegen, soferne letztere nicht zu Wohnräumen bestimmt sind, in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk, oder auch als Blockwände mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 70. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf nicht weniger als 2,40 m betragen und muß jeder dieser Räume mindestens Ein unmittelbar in's Freie gehendes Fenster haben.

3. Von den Treppen.

§. 71. Hölzerne Treppen in Wohngebäuden müssen in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und in Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

4. Von den Stallungen, Scheunen und Schupfen.

§. 72. Bei kleineren unter Wohnräumen befindlichen Stallungen oder Futterräumen (unter 20 qm Grundfläche) kann von Einwölbung Umgang genommen, dieselben müssen aber von den Wohnräumen durch Weißdecken und Fehlböden nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 35 Abs. 4 und 5 abgeschieden werden.

Anstatt der Weißdecken sind auch Lehmdecken oder

Holzdecken mit an den Stößen aufgenagelten Leisten zulässig.

§. 73. Werden an Wohngebäude Stallungen, Scheunen oder Schupfen angebaut, so ist gestattet, derartige Anbauten, wenn ihre Gesammtgrundfläche nicht mehr als 150 qm beträgt, statt einer Brandmauer nur mittels einer Mauer vom Wohnhause zu trennen.

Beträgt die Gesammtgrundfläche über 150 qm, jedoch nicht mehr als 400 qm, und stößt an das Wohngebäude eine gewölbte Stallung an, so ist zu ebener Erde eine Oeffnung in der Brandmauer zulässig und ein Verschluß der Oeffnung mittels einer eisernen Thüre nicht geboten.

§. 74. Stallungen, Scheunen und Schupfen dürfen aus gemauertem Fachwerk oder auch aus Holz auf gemauertem Sockel aufgeführt werden, wenn ein derartiges Gebäude entweder an das Wohnhaus angebaut, oder wenn dasselbe bei einer Grundfläche bis zu 150 qm mindestens 6 m, bei einer Grundfläche von mehr als 150 qm bis zu 400 qm mindestens 9 m von anderen Gebäuden entfernt ist.

Bei derartigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 400 qm tritt diese Erleichterung nur für jene Umfassungswände ein, welche von anderen (freistehenden oder anstoßenden) Gebäuden mehr als 15 m entfernt sind.

An den Vorschriften bezüglich der Abscheidung durch Brandmauern wird hiedurch nichts geändert.

Werden Stallungen, Scheunen oder Schupfen unter einem Winkel angebaut, so müssen, soweit eine Brandmauer geboten ist, auch die an die Brandmauer anstoßenden Umfassungen derartiger Gebäude auf die vorbezeichnete Entfernung von 6 m (bei einer Grundfläche bis zu 150 qm), beziehungsweise von 9 m (bei einer Grundfläche von mehr als 150 qm bis zu 400 qm), beziehungsweise von 15 m (bei einer Grundfläche von mehr als 400 qm) gemauert werden.

5. Von den Bauten im Hochgebirge, im bayerischen Walde u. s. w.

§. 75. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde, in den mit diesem Walde oder mit dem Böhmerwalde in gleicher Höhenlage befindlichen und denselben klimatischen Verhältnissen unterliegenden Waldbezirken der Oberpfalz, im Fichtel- und Rhöngebirge, im Spessart, Odenwalde und im fränkischen Walde kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschalung, Verschindelung oder Verschieferung auf gemauertem Sockel ausgeführt werden.

In den im Abs. 1 bezeichneten Gegenden kann in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, dann in Weilern und in Einöden die Verwendung von Holzschindeln zur Eindeckung von Gebäuden von der Baupolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die mit diesem Material einzudeckenden Bauten mindestens 40 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

Die gänzliche oder theilweise Erneuerung einer nicht feuersicheren Eindeckung an bestehenden Gebäuden in den in Abs. 1 bezeichneten Gegenden ist allgemein ohne Unterscheidung der Eigenschaft und der Bauart der Ortschaften und ohne Rücksicht auf das Eindeckungsmaterial sowie auf die Entfernung der Gebäude unter sich zulässig.

Unter „Hochgebirge" werden beim Vollzuge vorstehender Bestimmungen alle Gegenden der Alpen und Voralpen sowie des ihnen angeschlossenen gebirgigen Vorlandes verstanden, bei denen die Höhenlage und die klimatischen Verhältnisse in ähnlicher Weise wie in den übrigen in Abs. 1 bemerkten Gegenden gestaltet sind.

III. Von den Landhäusern (Villen).

§. 76. Bei isolirt stehenden Villen darf mit baupolizeilicher Bewilligung ausnahmsweise von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden, wenn hiedurch keinerlei Gefahr für Nachbargebäude erwächst und die

Festigkeit der Bauführung nicht beeinträchtigt wird; die Bestimmungen über Feuerstätten und Kamine müssen aber auch in diesem Falle eingehalten werden.

C. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 77. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in erster und durch das Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz; für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in erster, und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

§. 78. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, insoweit hiezu überhaupt ein Bedürfniß besteht, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 79. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 80. Vor der Beschlußfassung über die in den §§. 78 und 79 bezeichneten Anträge und Projekte sind alle hiebei Betheiligten mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die aktenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

§. 81. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder

Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst ertheilt werden, wenn vorher die Herstellung des Straßenkörpers für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

Wurde in Folge dieser Auflage Seitens der Baupolizeibehörde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Baupolizeibehörde auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgestellt.

§. 82. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 83. Von den ergehenden Bescheiden ist der

betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 84. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht den Distriktsverwaltungsbehörden in erster, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu.

Das Staatsministerium des Innern kann beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung dispensiren; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

§. 85. Für die technische Prüfung der Baupläne sowie für die Ueberwachung der plangemäßen Ausführung der genehmigten Bauten muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

Zur Ueberwachung der plangemäßen Ausführung haben die Sachverständigen alle der baupolizeilichen Genehmigung unterliegenden neuen Gebäude sowie die bedeutenderen Hauptreparaturen und Hauptänderungen nach erfolgter Vollendung einer Besichtigung zu unterziehen; bei sonstigen Bauführungen sowie bei geringfügigeren Reparaturen und Aenderungen hat eine Besichtigung nur insoweit zu erfolgen, als es gelegentlich anderer Dienstgeschäfte und ohne Verursachung besonderer Kosten thunlich erscheint.

Nach Thunlichkeit haben die Sachverständigen auch während der Bauausführung, namentlich bei größeren oder schwierigeren Bauten, Nachsicht zu pflegen und die Bauführenden auf die Beseitigung der hiebei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bauordnung und die von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen aufmerksam zu machen.

Für solche schon während des Baues stattfindende

Besichtigungen sollen jedoch, abgesehen von den Fällen, in welchen Zuwiderhandlungen gegen baupolizeiliche Bestimmungen festgestellt werden, besondere Kosten den Bauführenden nicht zur Last fallen.

§. 86. Jeder nach §. 8 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen der Anerkennung unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die im §. 9 bezeichneten Entwürfe zu erhalten.

Die Ortspolizeibehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Plane befindlichen Unterschriften der Betheiligten zu bestätigen und die vom Standpunkte der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 87. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum und innerhalb eines Festungs-Rayon-Bezirkes die betreffende Kommandantur (vgl. Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871 Reichs-Gesetzblatt S. 459 ff.);
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen, oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; an ander-

weitem civilärarialischem Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;

5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;

7) bei Bauten in Waldungen oder weniger als 437,8 m (1500 Fuß bayerisch) von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt (Art. 47 des revidirten Forstgesetzes vom 28. März 1852 Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 S. 1328);

8) bei Bauführungen im Sinne der §§. 56 und 57 die k. Brandversicherungskammer.

Wenn den Erinnerungen der voraufgeführten Behörden nicht entsprochen wird, so ist ihnen von dem betreffenden Beschlusse zur Wahrung des Beschwerderechtes Kenntniß zu geben.

§. 88. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden erster Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 89. Bei allen Baugesuchen, bei welchen es sich um sanitäre Fragen handelt, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten der einschlägigen Medizinalbehörde einzuholen.

§. 90. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

Sind vom Planrevisor auf dem Bauplane Erinnerungen vorgetragen, so kann auf dieselben in der

Ausfertigung der Genehmigung Bezug genommen werden.

In dem Beschlusse, durch welchen der Plan genehmigt wird, ist außerdem noch ausdrücklich zu bemerken, daß bei der Bau-Ausführung die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung eingehalten werden müssen.

§. 91. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginne sowohl der Orts- als auch der Baupolizeibehörde den mit der Ausführung betrauten Baumeister oder Bauhandwerker namhaft zu machen. Diese Namhaftmachung hat durch besondere Anzeige zu erfolgen, wenn der betreffende Baumeister oder Bauhandwerker nicht schon auf dem Bauplane angeben ist.

Die Ortspolizeibehörde hat unter Zuziehung des Bauherrn und des mit der Ausführung betrauten Baumeisters oder Bauhandwerkers für die Aussteckung der Baulinie zu sorgen; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortspolizeibehörde auch den im §. 85 bezeichneten Sachverständigen beiziehen.

§. 92. Die Orts- und Distriktspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und ist zu diesem Behuf binnen acht Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter auch alle An-, Auf- und Wiederaufbauten zu verstehen sind, durch die Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit die plangemäße Bauführung durch den im §. 85 bezeichneten Sachverständigen kontrolirt und je nach dem Ergebnisse weitere Verfügung getroffen werden kann.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach §. 367 Ziff. 15 und §. 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht

den Behörden erster Instanz gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§. 93. Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§. 94. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 95. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§. 96. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bau-Unternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 97. Bezüglich der Gebühren für die Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen sind die

Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Juli 1873 (Regierungsblatt S. 1185) beziehungsweise Unsere an die Stelle der dort in §. 3 Abs. 2 angeführten Verordnung vom 18. Februar 1872 getretene Verordnung vom 11. Februar 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) maßgebend *).

Der Anspruch der zur Mitwirkung bei der Aussteckung der Baulinie und zur Kontrole der Bauführung aufgestellten Sachverständigen auf Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften bemißt sich für die im öffentlichen Dienste angestellten Sachverständigen nach den für dieselben jeweils geltenden Diäten-Regulativen; für die übrigen Sachverständigen haben die Vorschriften Unserer Verordnung vom 11. Februar 1875 analog in Anwendung zu kommen, wobei diese Sachverständigen den in §. 6 lit. f dortselbst aufgeführten Beamten und Bediensteten beizuzählen sind.

Für die Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnsitze oder in einer Entfernung von weniger als drei Kilometer von demselben können die in Abs. 2 bezeichneten Sachverständigen mit Rücksicht auf die Dauer der hierauf verwendeten Zeit eine Gebühr von 1 bis 6 Mark ansprechen, welche von der Baupolizeibehörde festzusetzen ist.

Die amtlichen Aerzte können für Gutachten, welche sie auf Grund des §. 89 abgeben, eine Gebühr in der Regel nicht beanspruchen.

Müssen dieselben behufs der Abgabe des Gutachtens einen Augenschein und eine Reise vornehmen, so haben sie Anspruch auf Entschädigung für Zeitaufwand und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 859).

§. 98. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien hat derjenige zu tragen, dem

---

*) Die V. v. 26. Juli 1873 siehe oben S. 30.

nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Im Uebrigen fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Anfertigung und Revision der Pläne über Bauführungen sowie für die Aussteckung der Baulinie und für die Kontrole der Bauführung dem Bau-Unternehmer zur Last.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Anwendung. Hienach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 192 des Gebührengesetzes nur für jene Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden (Art. 3 Ziff. 1 l. c.).

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

D. Schlußbestimmung.

§. 99. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange aufgeführte Verordnung aufgehoben wird, tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in den Landestheilen rechts des Rheins, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, in Wirksamkeit.

Linderhof, den 19. September 1881.

Ludwig.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Zu Art. 2 Ziff. 14.

(Bd. I S. 204—221, Bd. II S. 22—37).

1. Inhaltlich der Minist.=Bek. v. 22. Dezember 1882, den Verkehr mit Petroleum betr. (GVBl. S. 607), haben Seine Majestät der König in Bezug auf die V. v. 19. März 1874 (Erg. II S. 32) Nachstehendes zu bestimmen geruht:
„a) §. 4 Ziff. 10 soll lauten:
Petroleum darf im Verkaufslokale nicht in den Originalfässern, sondern nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden.
b) §. 4 Ziff. 11, dann §. 4 Ziff. 13 sind aufgehoben."
2. Die V. v. 24. Februar 1871 (Erg. I S. 221) ist durch die nachstehend abgedruckte V. v. 17. Juni 1881 ersetzt und aufgehoben werden.

7.

Allerhöchste Verordnung

vom 17. Juni 1881,

die Verhütung von Feuersgefahren, hier die Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil=Industrie betr. (GVBl. S. 709).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 24. Februar 1871, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (Regierungsblatt Seite 329), einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Beleuchtung der Betriebsstätten der Textil=Industrie im Hinblicke auf §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf:
a) Baumwoll=Spinnereien,

b) Kammgarn-Spinnereien,
c) Streichgarn- und Vigogne-Spinnereien,
d) Kunstwoll-Spinnereien,
e) Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien, Bindfaden- und Seilerwaaren-Fabriken,
f) Wattwoll- und Wollwatt-Fabriken,
g) Wollkardirereien aller Art,
h) Wollabfall-Wäschereien,
i) Kunstwoll-Fabriken,
k) Filz- und Filztuch-Fabriken,
l) Baumwollzeug- und Leinenzeug-Webereien,
m) Tuchwebereien und Tuchfabriken,
n) Tibetwebereien,

insoferne diese Anlagen mit mechanischen Motoren betrieben werden.

§. 2. Verboten ist die Benützung offenen tragbaren Lichtes, der Gebrauch von Kerzenlicht in Kugeln, Glocken oder Laternen, dann von horizontal beweglichen Gasarmen in sämmtlichen Fabrikations- und Magazins-Räumen.

Fabrik-Comptoirs und Reparaturwerkstätten unterliegen diesem Verbote nicht. Den Fabrikwächtern ist auf ihren Rundgängen die Benützung einer mittelst Drahtgitter gegen Zerschlagen geschützten Handlaterne gestattet.

§. 3. Alle zur Anwendung gelangenden Laternen für Gas- oder Oellicht dürfen nur seitlich zu öffnen sein. Dieselben müssen durch eine nur von dem Lampenanzünder zu öffnende Vorrichtung abgesperrt sein; die Laternengläser sind durch gekreuzte Metallstäbe gegen Zerschlagen zu sichern. Ein Ersatz des Laternenbodens durch ein feingelochtes Blechsieb ist zulässig.

§. 4. Freihängende Oellampen müssen an starken Metall-Drähten oder Ketten; an Wänden, Pfeilern oder Tragsäulen befindliche müssen auf Metallträgern befestigt sein.

Die Brenner der Oellampen mit Ausnahme jener für Gasöl müssen stets mit brauchbaren Gas-Cylindern versehen sein. Die Cylinder der nicht in Laternen be-

findlichen Oellampen sind nach dem Ablöschen mit Schutzkapseln oder Pfropfen von feuersicherem Materiale abzuschließen.

Diese Vorrichtungen dürfen erst unmittelbar vor dem Anzünden abgenommen werden.

§. 5. Wenn frei brennende Flammen oder nicht in Laternen befindliche Oellampen näher als auf 1 m an Decken oder hölzerne Durchzugsbalken reichen, so ist an letzteren ein starkes Schutzblech von Eisen in genügender Größe anzubringen und auf diesem ein zweites Eisenblech mit verhältnißmäßig kleinerer Grundfläche in einer Entfernung von mindestens $0,_{02}$ m von dem oberen Blech zu befestigen, so daß zwischen dem oberen und unteren Blech eine isolirende Luftschichte liegt. Diese beiden Schutzbleche sollen derart mit einander verbunden sein, daß sich zwischen denselben weder Abfall noch Flug festsetzen kann.

Von der kleineren Grundfläche des Schutzbleches muß die Flamme aber mindestens noch $0,_{5}$ m abstehen; wenn dies nicht durchführbar ist, darf an der betreffenden Stelle ein Beleuchtungsapparat nicht angebracht werden.

Treten frei brennende Flammen seitlich näher als auf $0,_{5}$ m an brennbare Theile von Wänden, Tragsäulen oder Thüren, so müssen diese Theile mit einem Beschlag von starkem Eisenblech von mindestens $0,_{3}$ m im Quadrat versehen sein und zwar derart, daß die Flamme auf die Mitte dieses Beschlages zu stehen kommt.

§. 6. Alle in Betriebsmagazins- oder Nebenräumen vorhandenen Laternen, offenen Flammen und Lampen müssen, wenn sie nicht ohnehin so angebracht sind, daß Arbeiter nicht leicht mit ihnen in Berührung kommen, von den Fußböden so hoch abstehen, daß die Arbeiter ungehindert unter denselben hinweggehen können.

§. 7. Der Beleuchtungsdienst muß durch ein Reglement geordnet werden, welches in allen Arbeitsräumen oder deren Zugängen an geeigneter Stelle anzuheften ist.

Das Reglement hat Bestimmungen zu enthalten, welche

a) die regelmäßige Reinigung und Auffüllung der Beleuchtungs-Apparate anordnen,

b) die Art des Anzündens und Auslöschens der Flammen entsprechend regeln und

c) wegen der Ueberwachung der in Thätigkeit befindlichen Beleuchtungs-Apparate Fürsorge treffen.

§. 8. Wird ein und derselbe Raum zu verschiedenen Zwecken verwendet, für welche hinsichtlich der Beleuchtung nicht gleichförmige Vorschriften gelten, so haben die letzteren, wenn sie neben einander durchführbar sind, sämmtlich zur Anwendung zu kommen.

Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, hat für den betreffenden Platz die strengere Vorschrift Anwendung zu finden.

Ist in dem in Abs. 1 erwähnten Falle bezüglich des einen oder des anderen Verwendungszweckes Beleuchtung überhaupt verboten, so gilt dieses Verbot für den ganzen Raum.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 9. Baumwoll-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung

a) in den Magazinsräumen für Rohwolle und Abfälle, dann

b) in den Staubkammern.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens $1{,}5$ m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:

a) für die Oeffnung der Wollballen,

b) für die Sortirung,

c) für die Mischung und

d) für die Aufstockung der Wolle.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

a) in den Openerräumen,

b) in den Batteurräumen und
c) in den freien Gängen der Karderie, in welchen aufgewickelte Wolle getragen wird.

4. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstand von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die beiden letzteren jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden: in den Räumen der Karderie.

5. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens $0,_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:
a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,
d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Throstlesmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste.

6. Anzuwenden sind Laternen oder freibrennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:
a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugsräumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Reparaturwerkstätten,
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinengebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
f) in den Färberei- und Bleichereigebäuden und
g) in den Gasfabrikationsgebäuden.

§. 10. Kammgarn-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung in den Magazinsräumen:

für Rohwolle und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, Flammen in Glocken oder Kugeln oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich wenigstens $0,_2$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:

in allen übrigen Betriebsräumen der Kammgarn-Spinnereien.

§. 11. Streichgarn- und Vigogne-Spinnereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

in den Magazinsräumen für Rohwolle und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:

a) für Oeffnen der Wollballen,
b) für Sortirung,
c) für Mischung und
d) für Aufstockung der Wolle,
e) für Wollwäscherei,
f) für Trocknung gewaschener Wolle, dann
g) in den Wolferei-Räumen und
h) in den Wolleinfettungs-Räumen.

3. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstande von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie.

4. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens $0,_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:

a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,

d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Throstlesmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens 0,5 m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:
a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
c) in den Reparaturwerkstätten,
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
f) in den Färberei-Gebäuden,
g) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 12. Kunstwoll-Spinnereien.

Für dieselben sind die unter §. 11 für Streichgarn-Spinnereien erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 13. Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien, Bindfaden- und Seilerwaaren-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:
a) in den Magazinsräumen: für Flachs, Hanf, Werg, Jute und Abfälle und
b) in den Räumen für das Theeren von Tauen.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1,5 m vom Arbeitsmateriale abstehen, in den Räumen:
a) für Oeffnung der Rohballen,
b) für Sortirung und
c) für Zurichtung der Rohmaterialien.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen abstehen, in den Räumen:

a) für Schwingerei,
b) für Hand- und Maschinen-Hechelei,
c) für Hanfreiben, dann
d) in der Karderie.

4. Anzuwenden sind frei brennende Flammen oder Oellampen, die mindestens $0,_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächst gelegenen Theilen der Maschinen, in den Seiler- und Trockengängen ebensoweit von den Schnüren, Trockenrecken und aufgespannten Waaren abstehen, in den Räumen:

a) für Streckwerke,
b) für Doublirwerke,
c) für Vorspinnmaschinen,
d) für Feinspinnmaschinen,
e) für Polirmaschinen,
f) für Haspelei,
g) für Knäulerei,
h) für Ablieferung der Gespinnste,
i) für Verpackung der Gespinnste und
k) für Anfertigung von Seilerwaaren.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Magazinen für die fertigen Gespinnste;
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude;
c) in den Reparaturwerkstätten;
d) in den Turbinenhäusern und Radhütten;
e) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren;
f) in den Färberei- und Bleicherei-Gebäuden;
g) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 14. Wattwoll- und Wollwatt-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen für Rohwolle, Abfälle, fertige Wollwatte und Wattwolle;
b) in den Staubkammern,
c) in der Leimerei, und
d) in den Trockenräumen für geleimte Vließe.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens $1,_5$ m vom Arbeitsmaterial abstehen, in den Räumen:

a) für Oeffnung der Wollballen,
b) für Sortirung,
c) für Mischung,
d) für Aufstockung der Wolle,
e) in den Wolferei- und Batteurräumen,
f) in den Karderieräumen jener Fabriken, die ordinäre Futterwolle aus geringen Spinnereiabfällen herstellen,
g) in den freien Gängen der Karderien jener Fabriken, die feine Sorten Wattwolle oder Wollwatte herstellen, und
h) in den Räumen für Ablieferung und Verpackung der fertigen Waare.

3. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstand von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie für feine Sorten Wattwolle und Wollwatte.

4. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
b) in den Reparatur-Werkstätten,

c) in den Turbinenhäusern und Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und
e) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 15. Wollkardirereien aller Art.

1. Für Kardirereien von Baumwolle gelten die Bestimmungen unter §. 9;

2. für Kardirereien von Thierwolle gelten die Bestimmungen in §. 11;

3. für Kardirereien von Kunstwolle gelten die Bestimmungen in §. 17.

§. 16. Wollabfall-Wäschereien.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:
a) in den Magazinsräumen für die Vorräthe an ungewaschenen Wollabfällen und fertigen Produkten,
b) in den Trockenräumen gewaschener Wolle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:
in den Wollwaschräumen.

3. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0_{,5}$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:
a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
b) in den Turbinenhäusern und Radhütten und
c) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren.

§. 17. Kunstwollfabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:
in den Magazinsräumen für Lumpen und Abfälle.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens $1_{,5}$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen müssen, in den Räumen:

a) für Oeffnung der Lumpen und Abfallballen;
b) für Sortirung;
c) für Schneidemaschinen;
d) für Putzmaschinen;
e) für Wolfmaschinen oder Droussirmaschinen;
f) für Einfettung;
g) für Färberei;
h) für Trocknerei der Wolle und
i) für Magazine für fertige Kunstwolle.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

in den freien Gängen der Karderie-Räume, in welchen Kunstwolle getragen wird.

4. Anzuwenden sind Laternen in einem Abstande von mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen oder in gleicher Entfernung frei brennende Gasflammen oder Oellampen, letztere beide jedoch nur, wenn sie sich vorne an der Abnahmewalzenseite der Kardenmaschinen befinden:

in den Räumen der Karderie.

5. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welch' letztere beide mindestens $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen müssen:

a) in den Neben-, Treppen- und Aufzugsräumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
b) in den Reparatur-Werkstätten,
c) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und
e) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 18. Filz- und Filztuch-Fabriken.

1. Verboten ist jede Art von Beleuchtung:

a) in den Magazinsräumen für die Vorräthe an Haaren und Wolle und

b) in den Trockenräumen, in welchen gewaschene Haare, Wolle und fertige Filzplatten auf künstlichem Wege und offen ohne Trockenmaschinen getrocknet werden.

2. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen abstehen:

in den Fachereiräumen.

3. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m von den Trockenrecken und den darauf gespannten Waaren abstehen:

in den Räumen für Trocknung von Filztüchern auf Trockenrecken.

4. Anzuwenden sind Laternen oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich mindestens $0{,}_5$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und sonstigen brennbaren Gegenständen abstehen, in den Räumen:

a) für Wäscherei für Haare und Wolle,
b) für Trocknung derselben mittelst Trockenmaschinen,
c) der Karderie,
d) für Hand- und Maschinen-Filzerei,
e) für Färberei,
f) für Druckerei,
g) für Trocknerei fertiger Filztücher mittelst Trockenmaschinen,
h) für Presserei und Appretur,
i) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,
k) in den Reparatur-Werkstätten,
l) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
m) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren und
n) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 19. Baumwollzeug- und Leinenzeug-Webereien.

Anzuwenden sind in allen Haupt- und Nebenräumen frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die sämmtlich mindestens $0,_3$ m vom Arbeitsmaterial, den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und mindestens $0,_5$ m von Holzregalen und Holzrahmen, fertigen Waaren und sonstigen brennbaren Gegenständen abstehen.

§. 20. Tuchwebereien und Tuchfabriken.

1. Anzuwenden sind Laternen, die mindestens 1 m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und sonstigen Vorrichtungen abstehen:
in den Trockenräumen für Loden und Tücher.

2. Anzuwenden sind frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die mindestens $0,_3$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0,_5$ m von Holzregalen und Holzrahmen abstehen, in den Räumen:

a) für Spulerei,
b) für Aufbäumen,
c) für Schlichterei,
d) für Handweberei,
e) für Maschinenweberei,
f) für Noppen der Loden,
g) für Färben, Walken und Waschen der Loden,
h) für Rauhen, Scheeren, Veloutiren und Noppen der Tücher und
i) in den Seng-, Preß-, Ausrüstungs-, Ablieferungs-, Stab-, Lege- und Verpackungs-Räumen.

3. Anzuwenden sind Laternen, frei brennende Gasflammen oder Oellampen, die beiden letzteren aber nur dann, wenn sie $0,_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:

a) in den Magazinen für die Vorräthe an Gespinnsten und fertigen Tüchern,
b) in den Neben-, Treppen- und Aufzugs-Räumen, dann in den Verbindungsgängen der Fabrikhauptgebäude,

c) in den Turbinenhäusern und den Radhütten,
d) in den Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Gebäuden, sowie in den Gebäuden für sonstige Motoren,
e) in den Reparatur-Werkstätten und
f) in den Gasfabrikations-Gebäuden.

§. 21. Tibetwebereien.

Anzuwenden sind Gasflammen in Glocken oder Kugeln oder frei brennende Gasflammen oder Oellampen, welche sämmtlich mindestens $0{,}_2$ m vom Arbeitsmaterial und den nächstgelegenen Theilen der Maschinen und $0{,}_5$ m von allen brennbaren Gegenständen abstehen:

in allen Räumen der Tibetwebereien, in welchen nur reines Kammgarn ohne Beimischung von Streichgarn oder Kunstwolle verarbeitet wird. Andernfalls gelten die Vorschriften unter §. 20.

III. Schlußbestimmungen.

§. 22. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, von den vorstehenden Bestimmungen auf Ansuchen in Fällen des Bedürfnisses Ausnahmen zu gestatten.

§. 23. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Februar 1871 aufgehoben wird, tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 17. Juni 1881.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Zu Art. 2 Ziff. 15.

(Bd. I S. 222—273, 513—517, Bd. II S. 38—41, 181—201).

1) Die Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Erg. I S. 230) hat durch das nachstehend abgedruckte Reichsgesetz v. 11. Juli 1884 verschiedene Aenderungen erfahren. Vgl. auch die zum Vollzug dieser Gesetzesnovelle erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. Oktbr. 1884, sowie die bereits früher ergangenen Erlasse v. 1. März 1880 (CBl. S. 87), 12. März 1881 (CBl. S. 98, GVBl. S. 724) und v. 21. Juli 1882 (CBl. S. 344).
2) Ueber die s. g. Eichung der Schenkgefäße (vgl. die V. v. 17. April 1870, Erg. I S. 271) ist das nachstehend abgedruckte Reichsgesetz v. 20. Juli 1881 erlassen worden.
3) Die V. v. 23. Novbr. 1869 (Erg. I S. 241) hat durch die V. v. 27. Januar 1883 (GVBl. S. 61) mehrfache Abänderungen und gemäß Minist.-Bek. v. 1. Febr. 1883 (GVBl. S. 64) eine neue Redaktion erfahren. — Ueber die nunmehrigen Verifikatoren-Bezirke (vgl. Erg. II S. 183) siehe nunmehr die ME. v. 11. März 1880. — An die Stelle der früheren Eichordnung (vgl. Erg. II S. 182) siehe nunmehr die Eichordnung v. 1. August 1885 (GVBl. S. 446).

18.

Reichsgesetz

vom 11. Juli 1884,

betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (RGBl. S. 115).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Art. 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes

und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Art. 3. Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zuläßig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Art. 6. Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Art. 14. Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaaße, welche dem Meter

oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maaßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§. 2. Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,
b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,
c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boettcher.

19.

Reichsgesetz

vom 20 Juli 1881,

betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (RGBl. S. 249).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§. 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach

stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§. 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festgekorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boettcher.

Zu Art. 39.

(Bd. I S. 290–291).

Zu der V. v. 21. Januar 1872 (Erg. I S. 290) siehe eine weitere Verordnung gleichen Betreffs v. 3. August 1879 (GVBl. S. 747), welche lautet:

„Das Verbot des §. 1 Unserer Verordnung vom 21. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 331) erstreckt sich auf alle diejenigen Messer, deren Klinge wegen Mangels einer Einschlagrinne in den Griff nicht einfallen kann."

Zu Art. 61.

(Bd. I S. 308—318, II S. 48, 201—202).

In der Zuständigkeit der auswärtigen Behörden (Erg. I S. 312) sind weitere Aenderungen eingetreten. Siehe nunmehr

a) bezüglich Oesterreich die Bek. v. 25. August 1871 (Erg. I S. 312),

b) bezüglich Preußen die Bek. v. 25. April 1878 (GVBl. S. 273), 12. Juni 1878 (GVBl. S. 352) und v. 27. Januar 1879 (GVBl. 1880 S. 29),

c) bezüglich Sachsen die Bek. v. 11. Febr. 1867 (Erg. I S. 316), 31. Dezbr. 1874 (Erg. II S. 201) und 23. Novbr. 1879 (GVBl. S. 1523).

d) bezüglich der Schweiz die Bek. v. 23. Juli 1884 (GVBl. S. 445).

Zu Art. 76.

(Bd. I S. 329—331, Bd. II S. 202).

Die oberpolizeilichen Vorschriften v. 6. Juni 1863 (Erg. I S. 329) hatten folgende Zusätze gleichen Betreffs erhalten:

a) v. 17. Juni 1877 (GVBl. S. 371):
„Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten, in Zinnfolien dagegen zulässig, wenn das Zinn nicht mehr als Ein Procent Blei enthält" (Erg. II S. 202);

b) v. 10. Juli 1881 (GVBl. S. 823):
„Das Färben von Fliegengittern mit Farben, welche irgend eine Arsenikverbindung enthalten, ist verboten. Das Feilbieten und Verkaufen solcher Fliegengitter ist gleichfalls verboten."

Nunmehr entscheidet in den hier fraglichen Beziehungen in erster Linie das Reichsgesetz v. 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 145), nebst den zu dessen Vollzug ergangenen Bestimmungen.

Zu Art. 83.

(Bd. I S. 332—338).

An Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften v. 3. August 1869 (Erg. I S. 332), siehe nunmehr das zu Art. 2 Ziff. 1 erwähnte Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880 nebst Vollzugsverordnungen.

Zu Art. 88.

(Bd. I S. 339—342).

An die Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften v. 8. März 1863 (Erg. I S. 340) und v. 1. Januar 1872 (Erg. I S. 339) sind die einschlägigen bahnpolizeilichen Bestimmungen getreten; siehe insbesondere §. 53 ff. des Bahnpolizei-Reglements v. 20. Mai 1880 (GVBl. S. 357), den Nachtrag hiezu v. 15. Juni 1881 (GVBl. S. 653), dann bezüglich der Bahnen von untergeordneter Bedeutung die Bahnordnung v. 5. März 1882 (GVBl. S. 83).

Zu Art. 126.

(Bd. II S. 53—56).

An die Stelle der oberpolizeilichen Vorschriften v. 27. Juli 1872 (Erg. II S. 53) ist die nachstehende Landesfischereiordnung v. 4. Oktbr. 1884 getreten:

2.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Oktober 1884,

die Landesfischereiordnung betreffend (GVBl. S. 459).

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Nachdem die bisher bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften einer revisorischen Prüfung unterstellt worden sind, wird auf Grund des Artikel 126 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nachstehende Landes-Fischereiordnung erlassen:

I. Schonzeit für Fische.

§. 1. Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aesche, (Asch, Thymallus vulgaris, Nils.);

2. vom 16. März bis 30. April für Huchen (Rothfisch, Salmo Hucho, L.);
3. vom 1. bis 30. April für Hasel (Rüßling, Squalius Leuciscus, L.);
4. vom 1. April bis 31. Mai für Schill (Amaul, Sandbarsch, Zander, Lucioperca Sandra, L.);
5. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleie (Tinca vulgaris, Cuv.);
6. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barbe (Barbus fluviatilis, Agass.);
7. vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachse (Abramis Brama, L.);
8. vom 1. September bis 31. Oktober für Kilch (Coregonus hiemalis, Jur.);
9. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für kalifornischen Lachs (Salmo Quinnat) und amerikanischen Binnenseelachs (Salmo Sebago, landlocked-salmon);
10. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Forelle (Wald-, Bach-, Teich-, Flußforelle, Steinforelle, Trutta Fario, L.);
11. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforelle (Rheinanke, Illanke, Seelachs, Grundforelle — als sterile Form Silberlachs, Schwebforelle, Maiforelle —, Trutta lacustris, L.);
12. vom 16. Oktober bis 31. Dezember für Lachs (Rheinsalm, Trutta Salar, L.);
13. vom 16. Oktober bis 31. Januar für Große Maräne (Coregonus Maraena, Bl.), Kleine Maräne (Coregonus Albula, L.) und amerikanische Maräne (Coregonus albus);
14. vom 16. Oktober bis 31. Januar für Renke (Blaufelche, Coregonus Wartmanni, Bl.), und Bodenrenke (Sandfelche, Weißfelche, Coregonus Fera, Jur.);
15. vom 1. November bis 15. Dezember für Meerforelle (Trutta Trutta, L.);
16. vom 1. November bis 31. Dezember für Saibling (Ritter, Salmo Salvelinus, L.), und für Bachsaibling (Salmo fontinalis).

Wenn in einem oder mehreren Bezirken die natürliche Laichperiode für Forellen und Lachse sich unter regelmäßigen Verhältnissen über den in Ziffer 10 und 12 bezeichneten Zeitpunkt hinauserstreckt, so kann hiefür die Schonzeit von der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bis spätestens 15. Januar verlängert werden.

Die vorgeschriebenen Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mit eingeschlossen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, für ihren Regierungsbezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile derselben auch für Hechte, Rutten (Lota vulgaris, C.), Schied (Aspius rapax, Agass.), Karpfen, Aitel (Alten, Dickkopf, Schuppfisch, Döbel, Diebel, Dübling, Squalius Cephalus, L.), Nerfling (Aland, Idus Melanotus, Heck.), Frauen-Nerfling (Leuciscus Virgo, Heck.) und Frauenfisch (Leuciscus Meidingeri, Heck.), See-Rüßlinge (Abramis melanops, Heck.), Halbbrachsen (Güster, Blicca Björkma, L.), sowie für Nasen (Chondrostoma Nasus, L.) eine Schonzeit festzusetzen, welche jedoch die Dauer von 2 Monaten des Jahres nicht überschreiten darf.

Werden edlere Fische, welche in einem Gewässer bisher nicht einheimisch waren, in dasselbe neu eingesetzt, so kann mit Zustimmung des Fischereiberechtigten oder, falls mehrere Berechtigte vorhanden sind, der Mehrheit derselben der Fang von Fischen solcher Art für das betreffende Fischwasser, sowie für etwaige damit zusammenhängende andere Gewässer oder Wasserstrecken durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eine bestimmte Zeitdauer unbedingt verboten werden.

§. 2. Auf Fische, solange sie der Schonheit unterliegen, darf in keinem Gewässer ein Fang unternommen werden.

Bei erlaubtem Fange unabsichtlich mitgefangene Fische solcher Art sind in dasselbe Gewässer unverzüglich frei wieder einzusetzen.

Während der Schonzeit, ausschließlich der ersten

drei Tage derselben, dürfen Fische der betreffenden Art weder zu Markt gebracht, noch sonst wie feilgehalten oder veräußert oder zu solchem Zwecke versendet werden, gleichviel wann, wo und von wem sie gefangen wurden.

Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf das Feilhalten und den Verkauf von rohen oder zubereiteten Fischen solcher Art in Gasthäusern, Restaurants, Garküchen und ähnlichen Gewerbslokalen, sowie auf das Auflegen von Speisekarten mit Preisnotirungen für derlei Fische.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, wird anheimgegeben, wenn sie von der im §. 1 Abs. 4 und 5 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen, zugleich den Bezirk zu bezeichnen, in welchem während der festgesetzten Schonzeit die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 Anwendung zu finden haben.

§. 3. Die vorstehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen bleiben außer Anwendung in Beziehung auf nachbenannte Fische, wenn sie das beigesetzte Gewicht (in ausgeweidetem Zustande) erweislich erreicht haben, als:

Aiteln (Alten, Döbel) mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht,
Brachsen mit wenigstens $1^1/_2$ Kilogramm Gewicht,
Forellen (gemeine, Trutta Fario, L.) mit wenigstens $1^1/_2$ Kilogramm Gewicht,
Hechte mit wenigstens 4 Kilogramm Gewicht,
Huchen mit wenigstens 7 Kilogramm Gewicht,
Rutten mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht,
Seeforellen mit wenigstens 3 Kilogramm Gewicht.

Geringere Gewichtsdifferenzen bis zu 200 Gramm können hiebei nachgesehen werden.

Auf die Abfischung von Fischteichen finden die bezüglich der Schonzeit erlassenen Verbote keine Anwendung, wenn in Folge unabwendbarer Naturereignisse oder sonstigen Nothstandes das sofortige Abfischen des Teiches geboten erscheint.

Gleiches gilt in einem solchen Falle gegenüber dem Fischereiberechtigten von dem Verbote der Veräußerung

oder Versendung der Fangergebnisse, wenn die sofortige Veräußerung zur Abwendung erheblichen Schadens nothwendig ist.

§. 4. Für Seen kann durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in widerruflicher Weise gestattet werden, daß in denselben einzelne Fischarten auch während der festgesetzten Schonzeit oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes derselben gefangen werden, wenn diese Fischarten aus örtlichen oder sonstigen natürlichen Gründen zu anderer Zeit nicht gefangen werden können. Die Fangerlaubniß kann hiebei auf die Anwendung bestimmter Fanggeräthe und Fangarten oder auf bestimmte Fangplätze beschränkt werden.

Bezüglich solcher Fischarten, welche für den Bestand oder die Vermehrung edlerer Fischgattungen nachtheilig sind, kann durch die Distriktspolizeibehörde einzelnen Fischereiberechtigten für bestimmte Gewässer und Zeitdauer der Fang auch während der Schonzeit gestattet werden, wenn festgestellt ist, daß eine weitere Vermehrung der fraglichen Fischart in dem betreffenden Gewässer aus jenem Gesichtspunkte bedenklich sein würde. Für geschlossene Gewässer kann das Gleiche auch dann schon gestattet werden, wenn die Beseitigung einzelner Fischarten im Interesse der vom Fischereiberechtigten verfolgten fischereiwirthschaftlichen Zwecke liegt.

Durch die Distrikts-Polizeibehörde kann einzelnen Personen in widerruflicher Weise gestattet werden, zu wissenschaftlichen Zwecken aus bestimmten Gewässern bestimmte Quantitäten von Fischen auch während der Schonzeit zu fangen oder fangen zu lassen.

Die gleiche Erlaubniß kann auch zum Behufe der sogenannten künstlichen Fischzucht hinsichtlich bestimmter, hiezu dienlicher Fischarten, namentlich von Edelfischen (Salmoniden), für eine begränzte Zeitdauer, sowie für eine wenigstens beiläufig festzusetzende Menge von Fischen oder zu befruchtenden Eiern ertheilt werden.

Durch die nach vorstehenden Bestimmungen ertheilte Erlaubniß zum Fange wird an den Verboten des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung der Fische

nichts geändert. Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch Fischzüchtern widerruflich gestatten, Huchen mit wenigstens 5, Lachse mit wenigstens 4, Seeforellen mit wenigstens 2 und Saiblinge mit wenigstens 1 Kilogramm Gewicht, welche erweislich zur künstlichen Fischzucht gedient haben, ausnahmsweise noch während der Schonzeit feil zu halten, zu veräußern, oder zu versenden, wenn außerdem Gefahr des Verlustes der Fische durch Verenden oder Verderben bestünde.

II. Minimal-Maße für Fische.

§. 5. Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Minimalmaße (Brittelmaße), und zwar für die ganze Länge des Fisches von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) festgesetzt, nämlich:

54 Centimeter für Huchen (Salmo Hucho, L.);
50 Centimeter für Meerforelle (Trutta Trutta, L.);
50 Centimeter für Lachs (Salm, Trutta Salar, L.);
40 Centimeter für Seeforelle (Trutta lacustris, L.);
40 Centimeter für Schill (Amaul, Zander, Lucioperca Sandra, L.);
35 Centimeter für Aal (Anguilla fluviatilis, Flem.);
35 Centimeter für kalifornischen Lachs (Salmo Quinnat) und amerikanischen Binnenseelachs (Salmo Sebago, landlocked-salmon);
29 Centimeter für Aesche (Phymallus vulgaris, Nils.);
28 Centimeter für Barbe (Barbus fluviatilis, Agass.);
28 Centimeter für Brachse (Abramis Brama, L.);
25 Centimeter für Saibling (Salmo Salvelinus, L.);
24 Centimeter für Forelle (Wald-, Teich-, Bach-, Fluß- und Stein-Forelle, Trutta, Fario, L.);
24 Centimeter für Große Maräne (Coregonus Maraena, Bl.) und amerikanische Maräne (Coregonus albus);
22 Centimeter für Renke und Bodenrenke (Coregonus Wartmanni, Bl., und Coregonus Fera, Jur.);
22 Centimeter für Kilch (Coregonus hiemalis, Jur.);
22 Centimeter für Bach-Saibling (Salmo fontinalis);
22 Centimeter für Schleie (Tima vulgaris, Cuv.);

15 Centimeter für Hasel (Squalius Leuciscus, L.);
12 Centimeter für Kleine Maräne (Coregonus Albula, L.).

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, für einzelne Bezirke das Minimalmaß für Forellen (Trutta Fario) bis zu 18 Centimeter herabzusetzen.

Dieselben können ferner für die im §. 1 Abs. 4 bezeichneten Fischarten in dem dortselbst vorgesehenen räumlichen Umfange Minimalmaße bestimmen.

§. 6. Die in §. 2 und §. 4 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden in Bezug auf Fische, welche das festgesetzte Minimalmaß noch nicht erreicht haben, entsprechende Anwendung.

Auf den Fang, die Veräußerung und Versendung von Fischbrut aus Fischzucht-Anstalten zu Züchtungszwecken finden die Vorschriften über Minimalmaße keine Anwendung.

Bei der Abfischung von Fischteichen ist der Fang von Fischen unter dem Minimalmaße gestattet, die Verbote nach §. 2 Abs. 3 und 4 greifen dagegen auch in letzterem Falle für solche Fische Platz.

Außerdem dürfen zum Zwecke der Besetzung anderer Fischwasser sowie zur Streckung und Mastung in Fischzucht-Anstalten Setzlinge von Zuchtfischen unter dem vorgeschriebenen Minimalmaße gefangen, veräußert und versendet werden, ausgenommen während der für die betreffenden Fische vorgeschriebenen Schonzeit. Das öffentliche Feilhalten solcher Setzlinge auf Märkten und in Verkaufslokalen bleibt verboten. Auch kann im Falle von Mißbrauch einzelnen Personen vorstehende Befugniß für nicht geschlossene Gewässer distriktspolizeilich entzogen werden.

III. Schonvorschriften für Krebse.

§. 7. Der Fang weiblicher Krebse ist verboten; männliche Krebse dürfen nicht unter dem Gewichte von 40 Gramm gefangen werden.

Werden Krebse, deren Fang hienach untersagt ist,

unabsichtlich gefangen, so sind dieselben unverzüglich in das nämliche Gewässer frei wieder einzusetzen.

Bezüglich des Feilhaltens, der Veräußerung und Versendung weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse gelten analog die für Fische unter dem Minimalmaß festgesetzten Verbote.

Die nach den Bestimmungen in §. 3 Abs. 3 und 4 und §. 6 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen finden in gleichem Umfange auch bezüglich weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse sowie für Krebsgewässer und Krebszucht analoge Anwendung. Auch sind die Distriktspolizeibehörden ermächtigt, zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken der Krebszucht in Krebszucht-Anstalten nach analoger Maßgabe des §. 4 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 Erlaubniß zum Fange weiblicher oder das vorgeschriebene Gewicht nicht erreichender männlicher Krebse zu ertheilen.

IV. Fangarten und Fanggeräthe.

§. 8. Fanggeräthe jeder Art und Benennung, insbesondere Netze, Geflechte, Körbe, Reusen, sowie Fanggeräthe aus Holzstäben oder Latten dürfen nicht angewendet werden, wenn deren Oeffnungen (bei Maschen im nassen Zustande) sowohl in ihrer Höhe als in ihrer Breite nicht wenigstens 3 Centimeter messen.

Im Rheine und dessen Zuflüssen müssen beim Salmenfange die vorgenannten Fangvorrichtungen, sowie die Seitentheile (Flügel) der großen Zugnetze (Seegen, Zegens) und Fuicken (Bügelreusen) Oeffnungen von 6 Centimetern, das Innere der Seegen, Reusen und Fuicken von 4 Centimetern in Höhe und Breite haben.

Bei der Controle der Fanggeräthe ist eine Abweichung von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden.

Die gemäß der §. 3 Abs. 3, §. 4 und §. 6 begründeten ausnahmsweisen Fangbefugnisse schließen auch die Erlaubniß in sich, die zu jenen Zwecken erforderlichen Fanggeräthe ohne Beschränkung der Höhe und Breite ihrer Oeffnungen hiebei zu gebrauchen.

Bei den großen Zugnetzen in den Seen können die

k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, eine Verengung der Maschenweite gegen das Innere zu gestatten, wenn und soweit dieß die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Zum Zwecke des Fanges von Futter- und Köder-Fischen ist der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet; doch wird dadurch an den Bestimmungen über Schonzeit und Minimalmaße nichts geändert. Bei wahrgenommenem Mißbrauche dieser Befugniß kann dieselbe von der Distriktspolizeibehörde entzogen werden.

§. 9. Verboten ist:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (insbesondere von giftigen Ködern, oder von Mitteln zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, von Sprengpatronen oder anderen dergleichen Sprengmitteln), sowie der Gebrauch von Fackeln oder sonstigen Beleuchtungsmitteln beim Fischen und Krebsen;
2) die Anwendung menschlicher Thätigkeit während der Nachtzeit zum Zwecke des Fischfanges, mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle nothgedrungenen Abfischens von Fischteichen;
3) das Fischen unter gänzlicher oder theilweiser Beseitigung der Eisdecke in nichtgeschlossenen Gewässern (einschließlich der sogenannten Altwasser, Buhnenbaue und anderen derartigen Zugehörungen);
4) das Tollkeulen und Jagen der Fische unter dem Eise;
5) die Anwendung grober Werkzeuge beim Fischen, oder von Mitteln zur Verwundung der Fische, namentlich von Fallen, Leg- oder Schlageisen, Speeren und Fischgabeln (Harpunen, Gern), vorbehaltlich der Bestimmung in §. 11;
6) die Anlegung neuer, namentlich mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundener sogenannter Selbstfänge.

Für den Salmenfang (Lachsfang) im Rheine können von den Distriktspolizeibehörden einzelnen Fischerei-

berechtigten Ausnahmen von dem Verbote unter Ziff. 2 durch Ausstellung besonderer Erlaubnißscheine widerruflich bewilligt werden.

Von den Bestimmungen unter Ziff. 3 können die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für einzelne Gewässer oder Bestandtheile von solchen nach Maßgabe des wirthschaftlichen Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse in widerruflicher Weise Ausnahmen bewilligen.

§. 10. Von den Angeln sind sogenannte Schlag- oder Springhacken verboten.

Die Anwendung von Legangeln kann für bestimmte Gewässer oder einzelne Theile derselben durch Anordnung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, verboten oder beschränkt werden, wenn dieses Fangmittel

1) zu Verfehlungen gegen die Schonvorschriften benützt worden ist, oder
2) die Nachhaltigkeit des Fischstandes in dem bezüglichen Gewässer erheblich schädigen würde, oder
3) in dem betreffenden Bezirke in einem die Interessen des Fischschutzes und der Fischerei überhaupt bedrohenden Umfange in Mißbrauch gekommen ist.

§. 11. Zum Fange von Aalen kann durch die Distriktspolizeibehörde einzelnen Fischerei-Berechtigten

1) der Gebrauch von besonderen Fanggeräthen, welche ausschließlich für den Aalfang bestimmt sind, mit einer Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter in Höhe und Breite,
2) die Verwendung besonderer Aalspeere (jedoch nicht der Aalharken) und zwar allenfalls unter Festsetzung einer besonderen Construktion derselben,
3) die Anlegung von eigenen Aalfängen an bestimmten Plätzen

widerruflich gestattet werden, wenn ein dringendes Bedürfniß für solche Fangmittel gegeben ist.

§. 12. Verboten ist in nicht geschlossenen Fischwassern jede ständige Vorrichtung zum Zwecke des Fischfanges (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze zur Fischerei (Sperrnetze), welche auf mehr als die halbe Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem nie-

drigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmen= (Lachs=) Fange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben oder der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

§. 13. Jede absichtliche Störung des Laichgeschäftes oder der Laichstellen von Fischen, welche ihrer Art nach einer Schonzeit unterliegen, insbesondere durch irgend welche Art des Absperrens des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Einlegen von Reusen, Einhängen von Netzen irgend welcher Art, Faschinenlegen u. s. w.) ist für Jedermann verboten.

Lachen, Pfützen und Ausbuchtungen, welche den Fischen während der Laichzeit zum Aufenthalte dienen, dürfen nicht gesperrt, und jungen Fischen darf der Durchzug aus solchen Wassern nicht abgeschnitten werden.

§. 14. Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch oberpolizeiliche Vorschrift beschränkende Bestimmungen in Bezug auf das Abdämmen, Abzapfen oder Ablassen nicht geschlossener Fischwasser zum Zwecke des Fischfangs zu erlassen.

Die zum Schutze der Fischsteige (Fischleitern oder Fischpässe) hinsichtlich des Fischfangs in deren Umgebung etwa erforderlichen Verbote oder Beschränkungen sind von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erlassen.

§. 15. Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, können für ihren Regierungsbezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile desselben auch die Anwendung anderweiter, als der nach den vorstehenden Bestimmungen schon verbotenen Fangarten,

Fanggeräthe und Fangvorrichtungen im Interesse der Fischhege verbieten, oder auch eine Erweiterung der im §. 12 enthaltenen Verbote verfügen.

§. 16. Bei Räumung von Fischwassern sind die betheiligten Fischereiberechtigten oder, wenn diese Kenntniß von der Räumung nicht hatten, diejenigen, welche die Räumung für sich vollziehen lassen, dazu gehalten und dafür verantwortlich, daß die in der Laichzeit befindlichen, sowie das Minimalmaß nicht erreichenden Fische, dann die sonstige Fischbrut, welche in Folge der Räumungsarbeiten auf das Land gebracht oder im Wasserbette auf das Trockene oder in zu niedriges Wasser versetzt wurden, gesammelt und in dasselbe Gewässer wieder gebracht werden.

V. Sonstige Gegenstände der Fischerei-Ordnung.

§. 17. Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, bezüglich des Einlassens von Enten in die Fischwasser während der Schonzeit der darin vorherrschenden Fischarten die nach den Verhältnissen und Bedürfnissen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§. 18. Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Pächter des betreffenden Fischwassers zu sein oder sich in Begleitung eines solchen zu befinden, hat sich gegenüber den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes durch einen schriftlichen Ausweis zu legitimiren.

Dieser von dem Fischereiberechtigten oder Pächter auszustellende Ausweis hat Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Betreffenden, dann Art und Zeitdauer der ertheilten Erlaubniß, sowie die Bezeichnung der Fischwasser-Strecke zu enthalten und ist von der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Fischereiberechtigten oder Pächters gebührenfrei zu bestätigen. Für diejenigen Gewässer oder Fischwasserstrecken, welche unter der Verwaltung des k. Obersthofmarschall-Stabes oder einer anderen Hofstelle oder der k. Chiemsee-Administration stehen und nicht völlig ver-

S. 323–326 fehlt

pachtet sind, erfolgt die Ausstellung des Fischerei-Legitimations-Ausweises durch den k. Obersthofmarschall-Stab, beziehungsweise die betreffende andere Hofstelle oder die k. Chiemsee-Administration.

§. 19. Auf Antrag von Fischereiberechtigten können die von ihnen aufgestellten Fischerei-Aufsichtsbediensteten durch die Distrikts-Polizeibehörde in Pflicht genommen und mit Dienstes-Abzeichen versehen werden.

Diese Bediensteten sind sodann in Bezug auf ihren Wirkungskreis in Gegenständen des Fischerei-Schutzes den öffentlichen Bediensteten gleich zu achten.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 20. Durch die in der gegenwärtigen Landes-Fischereiordnung enthaltenen fischereipolizeilichen Bestimmungen wird an den weitergehenden oder anderweitigen Beschränkungen, welche in civil- oder gewerbsrechtlichen Verhältnissen begründet sind, nichts geändert.

§. 21. Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Distrikts-Polizeibehörden haben bei ihren bezüglichen Vorschriften und Anordnungen auf vorgängige gutachtliche Einvernahme der bestehenden Fischereivereine, als des Landes-Fischereivereins, der Kreis- und gegebenen Falles der Bezirks- und Orts-Fischereivereine, in den sich hiezu eignenden Fischerei-Angelegenheiten stets besonderen Bedacht zu nehmen.

§. 22. Gegenwärtige Landes-Fischereiordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 für den gesammten Umfang des Königreiches in Geltung.

Von dem gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben und haben die in einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Kreis-Fischereiordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Für die Fischerei im Bodensee bleiben die hiefür geltenden oder fernerhin zu erlassenden besonderen Vorschriften vorbehalten.

München, den 4. Oktober 1884.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Weise angeben muß, für welche Leistungen, von wem und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden.

Der Gebührentarif ist bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der k. Polizeidirektion, in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitz der Behörde bleibt, während das andere von letzterer gestempelt dem Gesindevermiether zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen oder aufzuhängen ist.

In gleicher Weise ist im Falle einer Aenderung der Gebühren zu verfahren.

Die in dem ausgehängten Gebührentarife bestimmten Sätze dürfen von dem Gesindevermiether nicht überschritten werden.

6. Die Wahl, sowie die Veränderung des Geschäftslokals sind von dem Gesindevermiether der Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, anzuzeigen.

7. Jeder Gesindevermiether ist verpflichtet, die Polizeibehörden und deren Vollzugsorgane jederzeit in seine Geschäftsräume einzulassen, denselben die von ihm geführten Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimations-Papiere und Zeugnisse der dienstsuchenden Personen vorzuzeigen, und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu ertheilen.

8. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. September 1879 in Wirksamkeit.

Im Uebrigen bleibt den Ortspolizeibehörden unbenommen, den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether auf Grund des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 durch ortspolizeiliche Vorschriften zu regeln.

München, den 28. Juli 1879.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.

Im gleichen Verlag sind erschienen:

Ergänzungen

zu den

in Bayern geltenden

Strafgesetzbüchern.

Mit Erläuterungen und Anmerkungen.

Zum Handgebrauch.

I. Bd. cplt. kl. 8. 1873 (XIV u. 532 S.) Mk. 3.80.
II. Bd. 1. Lfg. kl. 8. 1874 (92 S.) Mk. 1.—
II. Bd. 2. Lfg. kl. 8. 1878 (120 S.) Mk. 1.40.

Das Reichsgesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes

und die

Eheschließung

vom 6. Februar 1875

nebst

der Vollzugs-Instruktion vom 5. Dezember 1875 und der Min.-Entschl. vom 27. Dezember 1875.

Mit Anmerkungen und Erläuterungen.

Zum Handgebrauch.

kl. 8. 1876. (IV u. 48 S.) Mk. — 60 Pf.

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für

Bayern

vom 26. Dezember 1871.

Dritte, mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung, namentlich auf die Reichsgewerbeordnung, umgearbeitete Auflage.

Zum Handgebrauch.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Karl

Ergänzungen zu den in Bayern geltenden Strafgesetzbüchern Mit Erlä
uterungen und Anmerkungen. (Zum Handgebrauch.)

Bd.: 2,3

Erlangen 1886

Bavar. 2848 en-2,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11566280-9